

**Vorsitzender
des Jugendhilfeausschusses**



Olpe, 23.10.2023

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am Dienstag, 07.11.2023 um 17:00 Uhr

im Sitzungssaal I des Kreishauses Olpe

lade ich Sie sehr herzlich ein.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Landrat wie folgt festgesetzt:

I. Öffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

1.2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 15.08.2023

2. Stellenplan 2024;

Ausweisung einer zusätzlichen 0,5 Stelle im Produkt Sozialpädagogische Hilfen
Drucksache 247/2023

3. Kostenübernahme des Eigenanteils bei dem Sonderprogramm „Kita-Helfer:innen“ des Landes NRW in Kindertageseinrichtungen Drucksache 245/2023

4. Wechsel der Betriebsträgerschaft der Kindertageseinrichtung „Lummerland“ in Lennestadt-Elspe auf den Caritasverband des Kreises Olpe e.V. zum 01.08.2024 Drucksache 261/2023

5. Wechsel der Betriebsträgerschaft der Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ in Wenden-Altenhof auf den „Verein zur Förderung eines christlichen Kindergartens in Hünsborn e.V.“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt Drucksache 268/2023

6. Zuschussantrag des Evangelischen Kirchenkreises Siegen für eine Ergänzungsbeschaffung sowie

Einladung:

Seite - 2 -

die damit verbundene Renovierung im Gemeindehaus der Ev. Kirchengemeinde Olpe
Drucksache 265/2023

7. Informationen

7.1 Sozialdatenauswertung des Regionalen Bildungsbüros
Drucksache 262/2023

7.2 Wahl der Jugendhauptschöffinnen und -schöffen sowie der Jugendersatzschöffinnen und -schöffen für die Jugendkammern des Landgerichts Siegen und für das Jugendschöffengericht Olpe für die Amtszeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028
Drucksache 244/2023

8. Anfragen nach der Geschäftsordnung

Falls Sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, verständigen Sie bitte Ihre(n) Vertreter(in).

Mit freundlichen Grüßen

Holger Mester
Vorsitzender

Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladung zur Information.

Kreis Olpe

Der Landrat
Fachbereich Jugend, Gesundheit und
Soziales
AZ:

Beschlussvorlage

1 Anlage(n)

X öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

11.10.2023	247/2023
------------	----------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	07.11.2023	2.	
Kreisausschuss	20.11.2023		
Kreistag	11.12.2023		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Mester

Stellenplan 2024;

Ausweisung einer zusätzlichen 0,5 Stelle im Produkt Sozialpädagogische Hilfen

Beschlussvorschlag:

Im Stellenplan 2024 wird im Produkt Sozialpädagogische Hilfen eine zusätzliche 0,5 Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 10 TVöD / Besoldungsgruppe A 11 ausgewiesen.

Sachverhalt/Begründung:

Zum 01.01.2024 tritt § 10b SGB VIII in Kraft, der die Jugendämter verpflichtet, die Funktion des Verfahrenslotsen zu implementieren.

Der Verfahrenslotse hat gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII die Aufgabe, die Leistungsberechtigten (junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten) bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig zu unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinzuwirken.

Zudem soll der Verfahrenslotse gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der bisher getrennten Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und dem SGB VIII in die Gesamtverantwortung der Jugendhilfe ab dem 01.01.2028 unterstützen.

Die Funktion des Verfahrenslotsen ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen (§ 10b Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Die Leistungsberechtigten haben ab 01.01.2024 bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe einen Rechtsanspruch auf Unterstüt-

zung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen oder eine Verfahrenslotsin (§ 10b Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Der Schwerpunkt der Arbeit des Verfahrenslotsen wird in der Einzelfallberatung für Eltern, Kinder und Jugendliche (Lotsenfunktion) und weniger in der Begleitung und Beratung im Rahmen der Organisationsentwicklung zur Zusammenführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe unter dem Dach der Jugendhilfe gesehen. Der Beratungsbedarf und damit der Umfang der Personalressource lässt sich nicht konkret bemessen.

Auf das der Vorlage als Anlage beigefügte Konzept für die Etablierung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII wird verwiesen.

Das Konzept wurde in der Arbeitsgemeinschaft (AG) nach § 78 SGB VIII am 17.10.2023 beraten, dem Konzept wurde einstimmig zugestimmt. Bezüglich des Umfangs der Personalressource mit einer 0,5 Vollzeitstelle haben die freien Träger der Jugendhilfe Zweifel geäußert, ob die Ressource angemessen ist. Die Vertreter der Städte und Gemeinden begrüßen im Hinblick auf die schwierige Haushaltssituation 2024 den Umfang der Personalressource. Gemäß der Empfehlung der AG wird in der 3. Sitzung des JHA im Jahr 2024 über die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Aufgabenwahrnehmung berichtet.

Mit Blick auf das bereits vorhandene Beratungsangebot der hauptamtlichen Behindertenbeauftragten und anderer Angebote wird auf der Grundlage des Konzepts für die Etablierung des Verfahrenslotsen vorgeschlagen, eine 0,5 Vollzeitstelle der Vergütungsgruppe EG 10 bzw. der Besoldungsgruppe A 11 im Stellenplan 2024 auszuweisen.

Dazu verhält sich der Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt	3636301	Sozialpädagogische Hilfen
Konto		

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand		37.900 €	37.900 €	37.900 €
Ertrag				

Investitionsmaßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung

- Haushaltsmittel stehen im Planjahr **nicht** zur Verfügung
Deckungsvorschlag
- ja bei Produkt
 - teilweise bei Produkt
 - nein

Erläuterungen:



Konzept für die Etablierung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII

KREIS OLPE

SARAH DOBBENER, JUGENDHILFE- UND BILDUNGSPLANERIN

Inhalt

Präambel.....	- 2 -
Gesetzliche Grundlage.....	- 2 -
Aufgaben und Zielgruppen	- 3 -
Lotsenfunktion	- 3 -
Organisationsentwicklung	- 4 -
Kooperation und Vernetzung	- 4 -
Perspektivische Tätigkeit	- 5 -
Abgrenzung zu anderen Tätigkeitsfeldern und Angeboten	- 5 -
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB).....	- 5 -
Behindertenbeauftragte	- 5 -
Beratungsanspruch nach § 10a SGB VIII.....	- 6 -
Beratungsanspruch nach § 106 SGB IX.....	- 6 -
Anforderungen an die Stelle des Verfahrenslotsen.....	- 7 -
Strukturelle Anforderungen an die Arbeit des Verfahrenslotsen	- 7 -
Außerfachliche Anforderungen an den Verfahrenslotsen	- 7 -
Fachliche Anforderungen an den Verfahrenslotsen.....	- 7 -
Rahmenbedingungen	- 8 -
Stellenumfang.....	- 8 -
Eingruppierung	- 9 -
Strukturelle Verortung	- 9 -
Zusammenfassung	- 9 -

Präambel

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist im Juni 2021 in Kraft getreten. Mit Hilfe des KJSG will der Gesetzgeber denjenigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen helfen, die besonderen Unterstützungsbedarf benötigen. Das Gesetz sieht dazu Änderungen in fünf Bereichen vor:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfe aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Während ein Großteil der gesetzlichen Neuerungen bereits 2021 in Kraft getreten sind, ist im Bereich der Hilfen aus einer Hand ein stufenweises Vorgehen angedacht. 2021 wurde bereits der inklusive Leitgedanke an vielen Stellen eingebaut und es sind Schnittstellenbereinigungen in der Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungs- und Rehabilitationsträgern vorgesehen. Als Gesamtziel der Veränderungen ist für 2028 als sogenannte Große Lösung die inklusive Jugendhilfe geplant. Die bisherige Trennung der Zuständigkeit bei Kindern mit geistigen und körperlichen Behinderungen durch das SGB IX und Kindern mit seelischen Behinderungen durch das SGB VIII soll aufgehoben werden und eine Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe entstehen. Hierzu bedarf es im Vorfeld noch der Verabschiedung eines Bundesgesetzes, welches die nähere Ausgestaltung der inklusiven Lösung regelt. Das Bundesgesetz soll bis spätestens zum 01.01.2027 verkündet werden. ¹

Als Zwischenschritt ist für 2024 die Installation sogenannter Verfahrensloten ist gem. § 10b SGB VIII gesetzlich verpflichtend vorgesehen. Die Verfahrensloten sollen vorrangig zwei Aufgaben erfüllen. Zum einen die unabhängige Beratung und Begleitung von jungen Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, und deren Eltern im Hinblick auf Unterstützungsmöglichkeiten und Zuständigkeiten. Zum anderen die Unterstützung des Jugendamtes bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe.

Gesetzliche Grundlage

Der künftige Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrensloten ergibt sich aus § 10b SGB VIII. Dieser tritt am 01.01.2024 in Kraft und lautet:

„Verfahrenslotse

(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrensloten. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der

¹ (Gesetzesbegründung)

Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.“

Aufgaben und Zielgruppen

Der Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. schlägt folgende Definition der Verfahrensloten vor:

„Verfahrensloten sind rechtskreisübergreifende, den Fachdiensten zur Verfügung stehende Fachkräfte, die sowohl zur Koordination von Verwaltungsprozessen als auch zur schnittstellenübergreifenden Fallbearbeitung beratend zur Seite stehen. Dabei gestalten Verfahrensloten die Umstrukturierung der Verwaltungsebene mit und gehen mit einem sozialräumlichen Blick auf die Bedarfe der Leistungsberechtigten ein.“²

Damit sind die vielfältigen und umfangreichen Aufgaben der Verfahrensloten zusammengefasst. Im Folgenden werden die einzelnen Aufgabenfelder konkretisiert.

Lotsenfunktion

In § 10b Abs. 1 SGB VIII wird die Lotsenfunktion des Verfahrensloten beschrieben. Er soll ab 2024 den Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung sowie ihren Eltern, Erziehungsberechtigten und Sorgeberechtigten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und ihnen bei der Antragsstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützend zur Seite stehen und sie begleiten.

Die Adressatengruppe der Lotsenfunktion ist somit weit gefasst. Zusätzlich zu den jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger) umfasst dies auch alle anderen Erziehungsberechtigten (Pflegeeltern, Betreuungspersonen in stationären Einrichtungen).³

Die Beratung von Klienten ist notwendig, da Leistungsberechtigte oftmals Schwierigkeiten haben, im gegliederten Sozialleistungssystem die richtige Behörde zu finden. Es besteht bereits eine Vielzahl gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Lösung dieser Zuständigkeits- und Kompetenzkonflikte. Aus der Perspektive der Leistungsberechtigten sind diese aber oftmals schwer nachzuvollziehen. Ferner stehen auch Akzeptanz- und Vertrauensprobleme sowie Schwellenängste einer wirksamen Vermittlung von Leistungen entgegen.⁴

Die Beratungsleistungen sowie die Möglichkeit der Begleitung sollen den Leistungsberechtigten dabei bereits vor der Antragstellung zur Verfügung stehen, jedoch auch während bereits gewährter bzw. laufender Hilfe. Der Verfahrenslotse wird dabei nur auf Wunsch der

² (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V., 2022)

³ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2022)

⁴ (BT DS 19/26107)

anspruchsberechtigten Person tätig. In der Ausübung seiner Tätigkeit soll der Verfahrenslotse unabhängig sein.

Ziel der Lotsenfunktion ist die Überwindung von Hürden bei der Geldendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VII sowie dem SGB IX und eine Entlastung der jungen Menschen mit (drohender) Behinderung und ihrer Familien.⁵

Die Wahrnehmung der Unterstützungstätigkeit nach § 10b Abs. 1 SGB VIII ist als Soll-Vorschrift normiert. Voraussetzung ist, dass Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII, § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII oder nach Teil 2 SGB IX) für einen jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII geltend gemacht werden oder in Betracht kommen.⁶

Organisationsentwicklung

Im Rahmen der Großen Lösung sieht das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vor, dass die bisher getrennten Säulen der Eingliederungshilfe (SGB IX) und der Jugendhilfe (SGB VIII) ineinander übergehen und ab 2028 die inklusive Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen zuständig ist. Dadurch sollen Schnittstellen verringert werden und die Orientierung für Leistungsberechtigte vereinfacht werden.

Hierzu müssen zwei bisher getrennte Systeme, unter Berücksichtigung ihrer Unterschiedlichkeit, miteinander verknüpft und neue Verwaltungsstrukturen geschaffen werden. Die Verfahrenslotsen bilden in diesem Prozess ein wesentliches Steuerungsinstrument. Sie sollen das Zusammenführen bisher getrennter Leistungssysteme begleiten und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe beratend zur Seite stehen.

Von dieser Zielgruppe abzugrenzen sind mögliche Kooperationspartner im Sinne des § 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII (vgl. auch § 81 SGB VIII). Über die strukturelle Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern, berichtet der Verfahrenslotse halbjährlich dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Anders als im Rahmen der Lotsenfunktion nach § 10b Abs. 1 SGB VIII ist der Verfahrenslotse im Kontext dieser Aufgabe nicht unabhängig, sondern fachlich weisungsgebunden.

Die Umsetzung der großen Lösung in 2028 ist abhängig von der Verkündung eines Bundesgesetzes bis zum 01.01.2027. In diesem soll die konkrete Ausgestaltung der inklusiven Jugendhilfe geregelt werden. Dies umfasst mindestens die Aspekte des leistungsberechtigten Personenkreises, die Art und den Umfang der Leistung, die Kostenbeteiligung und das Verfahren. Eine abschließende Ausgestaltung der inklusiven Jugendhilfe ist somit bis zur Verkündung des Bundesgesetzes nicht möglich. Es können jedoch unabhängig von der Gesetzesverkündung bereits Tätigkeiten im Zuge der Zusammenführung der Rechtssysteme vorgenommen werden. Dazu zählen beispielsweise die Initiierung von Netzwerktreffen mit sämtlichen Akteuren oder die Informationsvermittlung an die Mitarbeitenden des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.⁷

Kooperation und Vernetzung

Zur Umsetzung der beiden konkret benannten Aufgaben ist eine zielgerichtete und rechtskreisübergreifende Vernetzung des Verfahrenslotsen mit den zahlreichen Akteuren im

⁵ (Gesetzesbegründung)

⁶ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2022)

⁷ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2022)

Arbeitsfeld notwendig. Hierzu zählen insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes sowie die Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger anderer Rechtskreise, aber auch die Jugendhilfeplanung, die Behindertenbeauftragte und die EUTB.

Perspektivische Tätigkeit

Die Stelle des Verfahrenslotsen ist gemäß § 10b KJSG bis zum 31.12.2027 befristet. In Verbindung mit der Komplexität der gesetzlich umschriebenen Aufgaben wird die Gewinnung einer geeigneten Fachkraft herausfordernd. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass der Verfahrenslotse im Rahmen seiner Tätigkeit Wissen und Erfahrungen ansammeln wird, die dem Jugendamt auch im weiteren Verlauf von großem Nutzen sein dürften. Zur Steigerung der Attraktivität der Stelle und um diese Ressource weiter verfügbar zu haben, erscheint es daher angeraten, bereits von Beginn an über eine Entfristung der Stelle nachzudenken oder eine Anschlussperspektive fest einzuplanen.⁸ Auch im aktuellen Koalitionsvertrag ist eine unbefristete Implementierung der Verfahrenslotsen vorgesehen.⁹

Abgrenzung zu anderen Tätigkeitsfeldern und Angeboten

Der Verfahrenslotse bietet im Verhältnis der Beratungsangebote der EUTB, der Behindertenbeauftragten und anderer Beratungsangebote eine umfassendere und aufgrund der Formulierung als Soll-Vorschrift rechtlich gesicherte Beratung während des gesamten Verfahrens bis hin zur Verwirklichung des Leistungsanspruchs. Eine Abstimmung und auch das Durchdenken möglicher Synergieeffekte der Beratungsangebote und Tätigkeitsfelder erscheinen sinnvoll.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Die Beratung der Leistungsberechtigten nach § 10b Abs. 1 SGB VIII geht inhaltlich weiter als die der EUTB. Im Unterschied zur EUTB unterstützt der Lotse den Adressatenkreis bei der Verwirklichung von Ansprüchen. Das bedeutet eine Begleitung für das gesamte Verfahren: vom Antrag bis zur Leistungserbringung sowie im Hinblick auf ein breites Spektrum von Leistungsansprüchen. Die Begleitung nach § 32 SGB IX endet inhaltlich dort, wo es um rechtliche Unterstützung (Widerspruchs- und Gerichtsverfahren) geht, die Beratung bezieht sich ausdrücklich auf Ansprüche nach dem SGB IX.¹⁰

Behindertenbeauftragte

Gemäß der am 01.07.2022 in Kraft getretenen Satzung des Kreises Olpe über die Stellung und Aufgaben des/der Behindertenbeauftragten des Kreises Olpe (beschlossen aufgrund § 13 Behindertengleichstellungsgesetz NRW i.V.m. § 5 Kreisordnung NRW) ist es u.a. Aufgabe der Behindertenbeauftragten, Menschen und deren Angehörige über Angebote und Zuständigkeiten zu beraten (Lotsen- und Wegweiserfunktion), soweit die Beratung nicht von der EUTB wahrgenommen wird. Sie leitet Anfragen, Anregungen oder Beschwerden an die zuständigen Kosten- und Rehabilitationsträger im Kreis Olpe weiter, zeigt Versorgungslücken auf und wirkt auf eine Vernetzung der Beratungsangebote privater und öffentlicher Träger der Behindertenhilfe hin und koordiniert diese.

⁸ (Positionspapier zum Verfahrenslotsen - § 10b SGB VIII)

⁹ (Koalitionsvertrag 2021 - 2025, S. 78)

¹⁰ (DIJuF - KJSG FAQ)

Ihr Tätigkeitsfeld ist damit umfassender als die Aufgaben der ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX. Im Vergleich zu den Aufgaben der Behindertenbeauftragten ist es gemäß § 10b SGB VIII jedoch Aufgabe des Verfahrenslotse Leistungsberechtigte während des gesamten Verfahrens zu begleiten und den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Eingliederungs- und der Jugendhilfe zu unterstützen.

Beratungsanspruch nach § 10a SGB VIII

Der gesetzliche Beratungsanspruch gem. § 10a SGB VIII richtet sich an alle Leistungsberechtigten, die Ansprüche nach dem SGB VIII haben oder haben könnten. Die Beratung dient in diesem Fall als eine Art Eingangsmanagement im Vorfeld von spezifischen Hilfe-, Beratungs- und Unterstützungsprozessen.

Mit der Beratungspflicht nach § 10a SGB VIII werden damit die alle Sozialleistungsträger treffenden Beratungspflichten nach §§ 14,15 SGB I konkretisiert. Es handelt sich letztendlich um eine gemeinsame Aufgabe des Sozialleistungssystems, welche federführend durch das Jugendamt auszuführen ist.

Das Beratungsangebot nach §10b SGB VIII richtet sich gezielt an junge Menschen mit Behinderung und deren Familien. Die Begleitung der Adressatengruppe erfolgt auf Wunsch durch das gesamte Verfahren.

In der Praxis könnte dies beispielsweise konkret folgendes bedeuten:

Zeigen sich in der Beratung nach § 10a SGB VIII Anzeichen für die Notwendigkeit von Eingliederungshilfeleistungen, kann an dieser Stelle der Verweis auf den Verfahrenslotsen erfolgen. Sofern die Leistungsberechtigten dies wünschen, kann dann eine Beratung und Begleitung gemäß § 10b SGB VIII erfolgen.¹¹

Beratungsanspruch nach § 106 SGB IX

Der Beratungsanspruch gemäß § 106 SGB IX gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX steht allen nach dem SGB IX (potenziell) Leistungsberechtigten zu.

Eine Beratung nach § 106 SGB IX soll umfassend erfolgen. Inhalte bilden dabei die Situation des Leistungsberechtigten, der individuelle Bedarf, die vorhandenen Ressourcen und alle sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Unterstützung. Dies können Leistungen der Eingliederungshilfe, anderer Leistungssysteme und deren Zugänge, Verfahrensabläufe und sonstige Unterstützungsangebote sein.

Der Träger der Eingliederungshilfe nimmt nach § 106 SGB IX neben seiner umfassenden Beratungsfunktion bei Bedarf auch eine unterstützende Rolle ein, die von einer Antragsstellung bis zu einer möglichen Leistungsgewährung reicht. Dabei kann diese Unterstützung unter anderem in Form von Hilfestellung, von Begleitung zu Leistungsanbietern, aber auch in Form von Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger erfolgen.

Eine Schnittstelle der Tätigkeit des Verfahrenslotsen zu § 106 SGB IX ergibt sich mit Erreichen des Alters von 27 Jahren. Die Tätigkeit des Verfahrenslotsen bezieht sich nur auf junge Menschen. Nach der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII endet daher die Tätigkeit des Verfahrenslotsen mit Erreichen dieser Altersgrenze. Schon vor diesem Zeitpunkt ist die

¹¹ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2022)

Beratung nach § 106 SGB IX unbenommen. Nach diesem Zeitpunkt besteht allein die Möglichkeit, die Beratung nach § 106 SGB IX in Anspruch zu nehmen.¹²

Anforderungen an die Stelle des Verfahrenslotsen

Aus dem Beratungsauftrag des Verfahrenslotsen ergeben sich sowohl fachliche als auch außerfachliche Anforderungen an die Fachkraft, um das Angebot qualifiziert auszugestalten sowie strukturelle Anforderungen an die Arbeit des Verfahrenslotsen.

Strukturelle Anforderungen an die Arbeit des Verfahrenslotsen

Die Beratungsarbeit des Verfahrenslotsen setzt eine angemessene Infrastruktur und strukturelle Rahmenbedingungen voraus. Das Angebot muss niederschwellig ausgerichtet sein, damit es von Klienten in Anspruch genommen werden kann. Hierzu gehören u.a.:

- Barrierefreier Zugang
- Zugang zur Möglichkeit, Kommunikationsunterstützungen gemäß der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW in Anspruch zu nehmen
- Gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV
- Geh-Struktur: Beratung nach Terminvergabe auch im Haushalt der Familie oder an lokal wechselnden Beratungsorten im Kreis
- Telefonische Erreichbarkeit
- Erreichbarkeit per Mail¹³

Außerfachliche Anforderungen an den Verfahrenslotsen

Der Verfahrenslotse sollte folgende außerfachliche Anforderungen erfüllen:

- Engagement und Eigeninitiative
- Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit inklusive der Rückmeldung bei Klienten, die den Verfahrenslotsen nicht erreicht haben
- Geduld und Empathie und die Fähigkeit, mit Menschen mit Behinderung umzugehen
- Unabhängigkeit von Leistungserbringern, Abgrenzung und Rollenklarheit
- Strukturierte Arbeitsweise
- Kooperationsfähigkeit und Offenheit für die unabhängige Arbeit in einem Netzwerk von Sozialleistungsträgern und Interessenvertretungen
- Flexibilität, um auf Bedürfnisse von Klienten angemessen zu reagieren und die Fähigkeit adressatenorientiert zu kommunizieren.

Fachliche Anforderungen an den Verfahrenslotsen

Aus den vorgenannten persönlichen Anforderungen ergeben sich fachliche Anforderungen zu Vorkenntnissen und zur Mindestqualifikation. Da der Verfahrenslotse umfassend beraten soll, sind sowohl anwendungsbereite Kenntnisse des SGB sowie der Angebotspalette für

¹² (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2022)

¹³ (Konzeptentwurf der Landeshauptstadt Magdeburg)

Menschen mit Behinderung im Kreis Olpe und im Bereich des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe von Vorteil.

Berufliche Erfahrungen in der Beratungsarbeit, in der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe können von Nutzen sein, um Eltern, Kinder und Jugendliche effektiv zu unterstützen. Auch ein bereits vorhandenes, einschlägiges Netzwerk aus vorangegangenen Tätigkeiten kann hilfreich für die Arbeit sein. Um die Niederschwelligkeit des Beratungsangebots zu fördern, kann das Beherrschen leichter Sprache von Nutzen sein.

Die Beratung setzt sowohl rechtliches als auch sozialpädagogisches Know-how voraus. Der Verfahrenslotse muss sicher im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren sein und gleichzeitig empathisch auf die Bedürfnisse von Klienten eingehen und angemessen kommunizieren. Daher kann die Stelle des Verfahrenslotsen sowohl mit dem Bachelor Soziale Arbeit als auch von Mitarbeitenden, welche die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt besitzen oder einen abgeschlossenen Verwaltungslehrgang II absolviert haben, ausgefüllt werden.

Sollte die Stellenbedarfsermittlung im Rahmen der Personalbemessung für das Produkt Sozialpädagogische Hilfen ergeben, dass mehrere Fachkräfte die Aufgabe des Verfahrenslotsen wahrnehmen sollen, ist ein interdisziplinär besetztes Team empfehlenswert. Denkbar wäre in diesem Fall auch die Teilung der Stelle mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Zuständigkeiten, z.B. nach den in § 10b Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII definierten Aufgaben.

Insbesondere wenn die Stelle durch eine Fachkraft ausgefüllt wird, empfiehlt es sich, die jeweiligen (Weiter-) Qualifizierung durch Fortbildungen mindestens im bisher fachfremden Themengebiet sowie die Teilnahme an Austausch- und Arbeitskreisen mit anderen Verfahrenslotsen auf Landes- oder Bundesebene einzuplanen. Ein entsprechendes Angebot bietet beispielsweise die IReSA gGmbH (www.verfahrenslotse.org).

Sichere PC-Kenntnisse und ein Führerschein der Klasse B werden für die Arbeit ebenfalls vorausgesetzt.¹⁴

Rahmenbedingungen

Stellenumfang

Die Aufgaben des Verfahrenslotsen wurden durch den Gesetzgeber benannt. Der Umfang der Personalressource muss durch das jeweilige Jugendamt selbst festgelegt werden. Der Schwerpunkt der vom Gesetzgeber benannten Soll-Aufgaben wird eher im Bereich der Beratung der Leistungsberechtigten gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII gesehen als in der Beratung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII gesehen. Der voraussichtliche Beratungsbedarf ist nicht bezifferbar.

Daher sollte der Einstieg in das neue gesetzlich geforderte Beratungsangebot mit einer halben Vollzeitstelle erfolgen. Ggf. muss im Prozess der Etablierung des Angebots nach § 10b SGB VIII nachjustiert und der Stellenumfang an die tatsächlichen Bedarfe angepasst werden.

¹⁴ (Konzeptentwurf der Landeshauptstadt Magdeburg)

Eingruppierung

Aus den zuvor beschriebenen Tätigkeits- und Aufgabenfeldern ergibt sich eine Eingruppierung des Verfahrenslotsen in Entgeltgruppe 10 TVöD- bzw. Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW.

Strukturelle Verortung

§ 10b Abs. 1 S. 4 SGB VIII sieht vor, dass die Leistung des Verfahrenslotsen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht wird. Die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben an freie Träger entfällt somit. In der Gesetzesbegründung wird konkretisiert, dass es sich bei den Verfahrenslotsen um eine Fachkraft im Jugendamt handelt.

Innerhalb der Kreisverwaltung Olpe kann das Aufgabengebiet des Verfahrenslotsen an unterschiedlicher Stelle verortet werden. Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere das Spannungsfeld der fachlichen Nähe gegenüber der Wahrung der Unabhängigkeit der Verfahrenslotsen. Denkbare Varianten wären:

1. Eine Stabstelle im Fachbereich Jugend, Gesundheit und Soziales, ähnlich der Jugendhilfeplanung.
2. Eine Verortung innerhalb des Fachdienst 52 – Pädagogische Jugendhilfe, Soziale Dienste, ähnlich der Amtsvormundschaften.
3. Schaffung eines Spezialdiensts Eingliederungshilfe im Allgemeinen Sozialen Dienst und Anbindung der Verfahrenslotsen an diesen.

Zusammenfassung

Die Aufgabe des Verfahrenslotsen ist eine neue gesetzlich verpflichtende Beratungsaufgabe des Jugendamtes. Der Schwerpunkt der Arbeit des Verfahrenslotsen liegt in der Einzelfallberatung für Eltern, Kinder und Jugendliche.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit notwendig. Das Beratungsangebot soll niederschwellig als Geh-Struktur organisiert werden.

Um das Beratungsangebot schnell verfügbar zu machen, empfiehlt es sich, die Aufgabe an ein bereits bestehendes Team bzw. Beratungsangebot mit ähnlichen Aufgaben anzubinden.

Kreis Olpe

Der Landrat
FD Finanzielle Jugendhilfen
AZ: 51.2/36.70.41

Beschlussvorlage

1 Anlage(n)

X öffentlich

nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
10.10.2023	245/2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	07.11.2023	3.	
Kreisausschuss	20.11.2023		
Kreistag	11.12.2023		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Mester

Kostenübernahme des Eigenanteils bei dem Sonderprogramm „Kita-Helfer:innen“ des Landes NRW in Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Kostenübernahme des Eigenanteils der AWO, Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe, zur Finanzierung des Sonderprogramms „Kita-Helfer:innen“ wird abgelehnt.

Sachverhalt/Begründung:

Zur finanziellen Entlastung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen hat das Land NRW seit der Corona-Pandemie das Sonderprogramm „Kita-Helfer:innen“ (vormals „Alltagshelfer:innen“) aufgelegt. Gefördert wird die Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte und die Aufstockung von wöchentlichen Arbeitsstunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich. Ein Einsatz erfolgt insbesondere bei den folgenden Tätigkeiten:

- Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich, insbesondere Essensversorgung wie z. B. (Zubereitung, Auf-, Abdecken, Einkäufe), Reinigung, Küchendienst, Wäschepflege, Desinfektion
- Unterstützung bei den Bring- und Abholzeiten, Begleitung bei Ausflügen
- Materialbeschaffung
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen
- Unterstützung auf dem Außengelände

Eine Förderung im Rahmen dieses Programms ist seit 01.08.2020 möglich. Die zugrundeliegenden Richtlinien wurden immer befristet sowie die Fördersätze leicht verändert. Das Programm wurde nur von 08/2021 bis 12/2021 unterbrochen. Die Antragstellung erfolgte durch die jeweiligen Träger an das Jugendamt und anschließend gebündelt über die Verwaltung

des Jugendamtes an das LWL-Landesjugendamt. Es handelte sich dabei bis zum 31.07.2023 um eine ausschließliche Landesförderung.

Mit der neuen Richtlinie, die eine Gewährung der Mittel vom 01.08.2023 bis 31.12.2023 vorsieht, hat das Land die Förderung verändert. Bisher waren es Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO (Landeshaushaltsordnung). Nun sind die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO u. a. zu beachten.

Neben einigen inhaltlichen Änderungen werden nun die Zuwendungen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu 8.490 EUR je zuschussberechtigter Kindertageseinrichtung (Höchstförderbetrag) gewährt. Der Fördersatz beträgt maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Träger haben somit erstmals einen Eigenanteil zu erbringen, der nicht aus KiBiz-Mitteln finanziert werden darf.

Finanzierungsbeispiel einer Kindertageseinrichtung:

Förderungsfähige Personalkosten:	11.000,00 €
abzügl. Leistungen Dritter:	0,00 €
abzügl. weiterer öffentl. Mittel (z. B. KiBiz)	1.566,67 €
= Zwischensumme	9.433,33 €
abzügl. 10 % Eigenanteil (keine KiBiz-Mittel)	943,33 €
= beantragte Zuwendung	8.490,00 €

Bisher sind für 79 Kindertageseinrichtungen Anträge gestellt worden. Daraus ergibt sich für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12.2023 eine beantragte Zuwendung in Höhe von insgesamt rund 655.000 EUR plus einem Eigenanteil von rund 75.000 EUR.

Mit Schreiben vom 31.08.2023 hat die AWO, Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe, einen Antrag auf Kostenübernahme des Eigenanteils zur Finanzierung des Programms „Kita-Helfer:innen“ gestellt (siehe Anlage 1). Begründet wird dies insbesondere mit der nun fehlenden Kostendeckung. Entsprechende Arbeitsverträge könnten nicht mehr verlängert werden, sodass die wichtige Unterstützung der Fachkräfte fehle. Die AWO ist im Kreis Olpe Träger der Kindertageseinrichtung in Attendorn-Windhausen.

Im Kreis Olpe wurden bisher 79 Anträge auf eine Zuwendung des aktuellen Programms „Kita-Helfer:innen“ von verschiedenen Trägern gestellt. Die AWO hat als **einziger Träger einer Kindertageseinrichtung** beim Kreis Olpe die Übernahme des Eigenanteils beantragt.

Sofern der Trägeranteil als freiwillige Leistung übernommen würde, ist mit gleichlautenden Anträgen aller anderen Träger sowie mit Folgeanträgen bei Fortführung des Sonderprogramms ab 2024 zu rechnen. Bei einem derzeitigen Eigenanteil der 79 Träger von 75.000 EUR für fünf Monate (08/2023 bis 12/2023) errechnet sich ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von 180.000 EUR.

Das Förderprogramm wurde bis 31.07.2023 ausschließlich aus Landesmitteln finanziert. Eine Begründung des Landes bezüglich der erfolgten Umstellung auf eine Anteilsfinanzierung mit Trägeranteil liegt nicht vor. Durch die Übernahme des Trägeranteils würde der Kreis Olpe als Ausfallbürge wegfallender Landesmittel einen Teil der bisherigen Landesfinanzierung übernehmen.

Das Land plant, im Rahmen der anstehenden KiBiz-Reform dieses Sonderprogramm zukünftig in die eigentliche KiBiz-Finanzierung einzubeziehen.

Es wird vorgeschlagen, diesem Antrag nicht zu entsprechen.

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat einen gleichlautenden Antrag desselben Trägers am 22.09.2023 ebenfalls abgelehnt.

Haushalts- position	Nr.	Bezeichnung
Produkt		
Konto		

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand				
Ertrag				

Investitions- maßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:



Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband
Siegen-Wittgenstein/Olpe

AWO Kreisverband Siegen-Wittgenstein / Olpe
Postfach 10 08 61 · 57008 Siegen

Kreis Olpe
Herrn Michael Färber
Westfälische Straße 75
57462 Olpe

Geschäftsstelle
Koblenzer Straße 136
57072 Siegen

Postanschrift:
Postfach 10 08 61
57008 Siegen

Tel. 02 71 33 86 – 0
Fax 02 71 33 86 – 1 99
www.awo-siegen.de

Bereich:
Familien-, Kinder- und Jugendförderung
Bearbeitung: LM/AA
Durchwahl: - 160
Mail: l.mahmood@awo-siegen.de

Datum: 31.08.2023

Antrag auf Kostenübernahme - Eigenanteil zur Finanzierung des Kita- bzw. Alltagshelfer:innen-Programms

Sehr geehrter Herr Färber,

nach vermehrten Anfragen über die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege wurden für die bereits mündlich angekündigte Verlängerung des Kita- bzw. Alltagshelfer:innen-Programms in der zweiten Junihälfte nun sowohl die Förderrichtlinien als auch die FAQs bekannt gegeben.

Anders als in den bisherigen Fördersträngen zum o.g. Programm ist im Förderzeitraum August bis Dezember 2023 ein zehnpromzentiger Eigen- bzw. Fremdfinanzierungsanteil zu erbringen. Für die Erbringung dieses Eigenanteils dürfen keine originären KiBiz-Mittel eingesetzt werden. Wie bekannt, können Eigenmittel im Kitabereich nicht erwirtschaftet werden und im Fall der sogenannten „Armen Träger“, zu denen auch die AWO gehört, auch nicht durch ein eigenes Steueraufkommen abgebildet werden.

Die maximale bewilligungsfähige Anteilsfinanzierung des Landes für die Weiterbeschäftigung von Kita- bzw. Alltagshelfer:innen beträgt für den Zeitraum von August bis Dezember dieses Jahres EUR 8.490,00 pro Kindertageseinrichtung. Dabei ist pro Kindertageseinrichtung ein zehnpromzentiger Fehlbetrag von bis zu EUR 943,33 auszugleichen.

Für den bereits begonnenen Bewilligungszeitraum ist unter der Trägerschaft des AWO Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein/Olpe im Kreis Olpe in Summe 0,41 (Vollzeitäquivalente) Kita- bzw. Alltagshelfer:in (weiter-) beschäftigt/eingestellt worden – dies erfolgte unter der Maßgabe der uns bekannten Billigkeitsleistung.

Die nunmehr geltende Zuschussfinanzierung ist hingegen nicht mehr kostendeckend und somit für uns als Träger vor dem Hintergrund des oben dargestellten schon jetzt nicht tragbar. Unter diesen Voraussetzungen ist es uns nicht möglich, das Programm nach dem 31.12.2023 fortzuführen. Dies hat zur Folge, dass Arbeitsverträge nicht verlängert werden können und die so wichtige Unterstützung der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen entfallen wird – zu Lasten des pädagogischen Personals und damit nicht zuletzt zu Lasten der Kinder.

Zwecks Auflösung dieser Problematik, beantragen wir hiermit die Übernahme der oben dargestellten Fehlbetragsfinanzierung in Höhe von maximal EUR 943,33 der Kindertageseinrichtung. Die entsprechende Verwendung dieser Finanzierung legen wir im Rahmen der Verwendungsnachweise des Kita- bzw. Alltagshelfer:innen-Programms dar.

Wir bitten darum, diesen Antrag positiv zu bescheiden.

Vielen Dank vorab.

Freundliche Grüße



Laila Mahmood
Bereichsleiterin Familien-, Kinder- und Jugendförderung

Kreis Olpe

Der Landrat
FD Finanzielle Jugendhilfen
AZ: 51.2/36 70 21

Beschlussvorlage

<input type="text" value="2"/>	Anlage(n)
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich
<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
17.10.2023	261/2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	07.11.2023	4.	

Berichtersteller/-in (nur Kreistag):

Wechsel der Betriebsträgerschaft der Kindertageseinrichtung „Lummerland“ in Lennestadt-Elspe auf den Caritasverband des Kreises Olpe e.V. zum 01.08.2024

Beschlussvorschlag:

Die Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung „Lummerland“, Bielefelder Straße 124a, 57368 Lennestadt-Elspe wird mit Wirkung zum 01.08.2024 unter Berücksichtigung des Elternwillens dem Caritasverband für den Kreis Olpe e.V. übertragen.

Sachverhalt/Begründung:

Der „Elternverein Elspe e.V.“ betreibt die Kindertageseinrichtung „Lummerland“, Bielefelder Straße 124a, 57368 Lennestadt-Elspe. Das Grundstück steht im Eigentum der Stadt Lennestadt. Zugunsten des Elternvereins besteht ein Erbbaurecht.

Im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.08.2023 ist der Wechsel der Trägerschaft zum 01.08.2024 vom bisherigen Trägerverein auf den Caritasverband mehrheitlich beschlossen worden. An dieser Versammlung hat die Vertretung des Elternbeirates teilgenommen. Mit Schreiben vom 11.10.2023 wurde der Kreis Olpe gebeten, alles Weitere für den Trägerwechsel zu veranlassen (Anlage 1). Das Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.08.2023 ist der Vorlage ebenfalls beigelegt (Anlage 2).

Das KiBiz (§ 10 Abs. 4) enthält nur dahingehend eine Regelung zum Trägerwechsel von Kindertageseinrichtungen, dass der Elternbeirat zu informieren und anzuhören ist. Zu beachten sind jedoch insbesondere die Regelungen im SGB VIII.

Nach § 4 Abs. 2 SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder geschaffen werden können. Die Übertragung der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung „Lummerland“ Elspe auf den Caritasverband für den Kreis Olpe e. V. als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe steht insoweit im Einklang mit dieser gesetzlichen Regelung.

Zudem ist das in § 5 SGB VIII enthaltene Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu berücksichtigen. Danach haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Der Elternwille ist daher auch bei der Entscheidung über einen neuen Träger zu berücksichtigen. In dem vom Elternverein durchgeführten und beschriebenen Verfahren zum beabsichtigten Trägerwechsel ist der Elternwille einbezogen worden.

Der Caritasverband für den Kreis Olpe e.V. hat in der Sitzung des Caritasrates am 30.08.2023 die Übernahme der Trägerschaft beschlossen.

Aufgrund des in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Elternvereins am 30.08.2023 unter Berücksichtigung des Elternwillens herbeigeführten Beschlusses wird dem Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen, die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung „Lummerland“ in Lennestadt-Elspe mit Wirkung vom 01.08.2024 auf den Caritasverband für den Kreis Olpe e.V. zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt		
Konto		

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand				
Ertrag				

Investitionsmaßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:

Elternverein Elspe e.V. – Bielefelder Str. 124a – 57368 Lennestadt

Kreis Olpe
Herrn Dubratz
Westfälische Str. 75
57462 Olpe

Kreis Olpe	
Pst. Eing.	16. Okt. 2023

11.10.2023

WECHSEL DER BETRIEBSTRÄGERSCHAFT

Sehr geehrter Herr Dubratz,

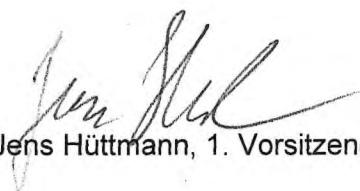
die Mitglieder des Elternvereins Elspe e.V. haben am 17.08.2023 den Vorstand beauftragt, den Wechsel der Betriebsträgerschaft für den Kindergarten Lummerland auf den Caritasverband für den Kreis Olpe e.V. zum 01.08.2024 in die Wege zu leiten. Das Protokoll zur Versammlung finden Sie als Anlage beigefügt.

In der Versammlung waren die Mitglieder des Elternbeirats anwesend und tragen diese Entscheidung mit.

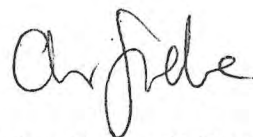
Der Caritasverband hat in einer Sitzung des Caritasrates am 30.08.2023 die Übernahme der Trägerschaft beschlossen.

Wir bitten darum, die politische Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss des Kreistages vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Hüttmann, 1. Vorsitzender



Christina Grebe, 2. Vorsitzende

Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Elternverein Elspe e.V.:

Zeitpunkt: 17.08.2023

Ort: Kindergarten Lummerland, Bielefelder Straße 124 A, 57368 Lennestadt Elspe

Zur Sitzung wurde satzungsgemäß und fristgerecht über die bekannten Informations-Kanäle des Kindergartens eingeladen.

Grund der Einladung zur außerordentlichen Sitzung: Beschluss des Trägerwechsels

Anwesende der Kita:

- Marian Nolden, Britta Schneider

Anwesende des Geschäftsführenden Vorstands:

- Jens Hüttmann, Thomas Grebe, Christina Grebe, Mona Starke, Philip Nöker

Anwesende:

- Fabian Gockel, Jenny Irmeler, Kathrin Rössler, Lorena Hüttmann, Andre Reichling, Lisa-M. Reichling, Peggy Mester, Jana Asshoff, Lisa Meurer, Sylvia Schneider, Samantha Ellinger, Pierre Schindler, Christian Schneider, Andrea Nathen

Die Sitzung wurde pünktlich um 19 Uhr durch den Geschäftsführer des Elternvereins Elspe e.V., Jens Hüttmann, eröffnet. Ein besonderer Gruß galt den anwesenden Vertretern der Caritas,

Herr Block, Frau Clemens, Frau Nies,

welche diesem Abend zur Beantwortung entstehender Fragen beiwohnten.

Anschließend wurde das Wort an Herrn Thomas Grebe übergeben. Herr Grebe hatte im Vorfeld die ersten Kontaktaufnahmen und Administrationen zu einem möglichen Trägerwechsels übernommen und konnte so die Thematik an die anwesenden Eltern vermitteln. Herr Grebe beschrieb ebenfalls, dass sich die Arbeit als Geschäftsführender Vorstand eines Elternvereins in Hinblick auf Verantwortung und fachspezifischer Arbeit derart verändert hat, sodass sich diese Tätigkeit an zeitlichem Aufwand und personellen Strukturen kaum noch im Ehrenamt darstellen lässt. Diese Ausführung wurde durch Frau Clemens, anwesende Vertreterin des Caritasverbands, untermauert und bestätigt. Als Grundlage dafür, stellt sie den Wechsel mehrerer Elternvereine zur Caritas vor.

Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Elternverein Elspe e.V.:

Nach der Begrüßung übergab Herr Grebe das Wort an Frau Clemens:

Frau Clemens	
	Die Kindergärten sind in der Caritas der Abteilung „Aufwind“ untergliedert
	Die Caritas besitzt bereits 4 Kitas mit heilpädagogischer Ausrichtung, hier findet bereits eine stufenweise Anbindung an die Kibiz statt
	Wie der Elternverein, ist die Caritas vom Ehrenamt geprägt
	Die Kitas in Serkenrode, Lenhausen und Oberelspe vollzogen ebenfalls den Trägerwechsel zur Caritas in den letzten Jahren
	Nach positivem Beschluss aus der Versammlung, wird der Trägerwechsel in Kreisen der Caritas abgestimmt, danach entscheidet der Jugendhilfeausschuss und letztlich muss das LWL dem Wechsel zustimmen
	Was ändert sich für die Eltern? <ul style="list-style-type: none">• Weitere pädagogische Entwicklung wird mit dem Vorstand der Caritas, des Teams Lummerland und der Wünsche der Eltern stattfinden• Die Caritas stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf und entwickelt ein Controlling der Bedarfe

Das Wort wurde an Frau Nies übergeben:

Frau Nies	
	Ab dem Zeitpunkt der positiven Entscheidung über den Trägerwechsel, steht Frau Nies der Kita Leitung beratend und unterstützend zur Seite
	Es finden monatliche Treffen zwischen Leitungen und Caritas statt
	Der Übergang erfolgt Schritt für Schritt, ein harter Break wird nicht angestrebt
	Das pädagogische Konzept der Kita soll in dem bestehenden Rahmen, unter Voraussetzung des QM-Caritas, fortgeführt werden
	Nach Rückmeldung aus Kita Serkenrode, hat sich für Eltern und Kinder nichts geändert, eine Umstellung kommt auf die MA in Form von geänderten Formularen und Schriftstücken zu

Thomas Grebe erläutert, dass sich die personelle und wirtschaftliche Führung der Kita nach dem Trägerwechsel vom Elternverein zu einem großen Träger, professioneller und effektiver entwickelt als aus dem Ehrenamt heraus.

Als nächsten Punkt, wird die Fragerunde eröffnet.

Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Elternverein Elspe e.V.:

A. Reichling	
	Behält die Kita ihr Budget oder werden eingenommene Mittel durch bspw. Preise u.ä. auf den Topf der Kitas innerhalb der Caritas aufgeteilt?
Frau Nies	
	Jede Einrichtung erstellt einen jährlichen Budget Plan für Bedarfe vor, aus dem dann die Beschaffungen entstehen
Frau Clemens	
	Preisgelder und Ähnliches bleiben den Kitas erhalten. Jede Kita hat ihre eigene Kostenstelle, über die die Mittel verwaltet werden.
Frau Nies	
	In diesen Fällen werden Anschaffungen zu Gunsten der Einrichtung und der Kinder aus den o.g. Mitteln mit der Leitung besprochen
A. Reichling	
	Was passiert mit den Geldern, die sich aktuell auf dem Konto und in der Kasse befinden?
Th. Grebe	
	Die Kibiz fordert eine Rücklagenbildung für Kitas. Nach Auflösung des Elternvereins muss geschaut werden, in welchem Rahmen der Vorstand rechtlich über die Gelder Verfügen darf. Gemäß Satzung (aktuelle Fassung 27.09.2019) gehen die Gelder mit Liquidation in den Besitz der Caritas über. Vor der schlussendlichen Übergabe wird ein notarieller Interessensvertrag über die Verwendung der Mittel geschlossen.

J. Asshoff	
	Bleibt der Personalpool der Kita erhalten oder werden MA innerhalb der Kitas geschoben?
Frau Nies	
	Verschiebungen finden nur in absoluten Ausnahmefällen statt. Der Personalstamm bleibt der Kita so erhalten. Eine kurzfristige Umsetzung geschieht freiwillig.
Frau Clemens	
	Wir haben bezüglich der Umsetzung ein Direktionsrecht, von dem wir aber kein Gebrauch machen.

Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Elternverein Elspe e.V.:

Herr Block	
	Personalverschiebungen können den Kitas und somit auch dem Lummerland in einer Notsituation helfen. So können massive Ausfälle das Bilden einer Notgruppe vermeiden.
Th. Grebe	
	Ein Größerer Personalpool kann im Falle einer Unterbesetzung, den fortlaufenden Betrieb der Einrichtung sichern. So kann die Einsetzung von Notgruppen minimiert werden.

A. Reichling	
	Wie stehen Team und Leitung zu dem Trägerwechsel?
M. Nolden	
	Der Kindergarten Lummerland ist für mich seit fast 30 Jahren eine Herzensangelegenheit.
	Sollte der Wechsel zum nächsten Kindergartenjahr vollzogen werden, kann man auf 29 Jahre erfolgreiche Führung der Kita durch einen Elternverein zurückblicken.
	Persönlich habe ich immer für eine Trägervielfalt gekämpft, kleine Träger müssen auch Überleben. Allerdings wurde der Trägerwechsel durch mich angesprochen und ich war froh, dass der Wechsel durch den Vorstand aufgegriffen und verfolgt wurde. Wir werden weiterhin für unsere Kita eintreten. Das gesamte Team steht hinter der Entscheidung den Träger zu wechseln.

J. Asshoff	
	Warum die Caritas?
M. Nolden	
	Das war mein Wunsch. Durch die vielen Jahre in der Leitung der Kita, habe ich die Caritas kennen gelernt und viele positive Erfahrungen gemacht. Ich fühle mich damit wohler und es gibt vielfältigere Möglichkeiten des Austauschs und ein deutlich stärkerer Background. Andere Träger stehen tariflich nicht so stark dar.
J. Hüttmann	
	Wir vertreten den Wunsch des Teams.
Th. Grebe	
	Die Fortbildungen, Ausbildungen, Infoveranstaltungen und alles was für die Arbeit als Elternverein Vorstand nötig ist, läuft ebenfalls seit Jahren über die Caritas.

Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Elternverein Elspe e.V.:

M. Nolden	
	Ebenfalls ausschlaggebend ist die Nähe und die Zusammenarbeit zum und mit dem St. Franziskushaus. Dies wollen wir weiterhin beibehalten.
Frau Clemens	
	Der enge Kontakt zur Caritas und der Fachberatung hat auch andere Elternvereine im Entschluss geholfen, zur Caritas zu wechseln.
	Eine Kita hatte nach dem unglücklichen Wechsel zu einem anderen Träger, den Wunsch geäußert, doch zur Caritas zu wollen.

A. Nathen	
	Was ändert sich an der Arbeit in der Kita?
Frau Nies	
	Das pädagogische Konzept bleibt unverändert und wird mit dem Team weiterentwickelt. Für Eltern sollte kaum ein Unterschied wahrnehmbar sein.
A. Nathen	In der Kita einer bekannten wurde nach dem Wechsel der Fokus auf Wirtschaftlichkeit und nachrangig auf die pädagogische Arbeit gelegt. So mussten auch im Bereich der Anschaffung Abstriche gemacht werden.
Frau Nies	
	Das wird in diesem Fall nicht passieren.

F. Gockel	
	Wie verändern sich die Beiträge?
Th. Grebe	
	Die Mitgliedsbeiträge des Elternvereins entfallen bei einem möglichen Trägerwechsel. Die grundsätzlichen Kita Beiträge sind lohnabhängig und vom Wechsel nicht betroffen.
Frau Nies	
	Arbeitseinsätze an den Außenanlagen und den Kitas entfallen für die Eltern, aufgrund des Facilitymanagements der Trägerschaft
Herr Block	
	Die Gelder, die vom Kreis bezogen werden, reduzieren sich aufgrund der personellen Strukturen. Abrechnungen, Personalwesen etc. wurden vorher ehrenamtlich erstellt und werden nach dem Wechseln dann von festem Personal abgearbeitet.

Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Elternverein Elspe e.V.:

Th. Grebe	
	Die Gelder für Abrechnungen etc. wurden auch schon vorher extern angesiedelt und durch den Vorstand verteilt.
Herr Block	
	Die Gelder und Kostenaufstellungen für das Personalwesen wechseln jährlich je nach Berechnung.
A. Reichling	
	Wie verteilen sich die Gelder? Was für Kostenstellen werden abgedeckt?
M. Nolden	
	Bestimmte Kostenstellen, die aktuell durch den Vorstand an extern vergeben werden, wie beispielsweise der Hausmeister oder die Außenanlagen Pflege entfallen durch die Vorhaltung des Trägers.
Th. Grebe	
	Die Hauptkostenstelle sind schlichtweg die Personalkosten.
M. Nolden	
	Unsere Kita ist sehr sparsam, wir schauen darauf, was die Kinder benötigen. Wir haben über die Jahre viele helfende und wohlthätige Hände dazu bekommen. Die Kinder werden in die Entscheidung der Bedarfe eingebunden. Bisher sind uns immer alle Wünsche erfüllt worden.
J. Hüttmann	
	Wir haben keinen finanziellen Jahresplan gemacht. Bisher wurde ein Bedarf alle vier Monate ermittelt und danach Beschaffungen erledigt.
M. Nolden	
	Bei Dingen die sich für die Kinder als bewährt dargestellt haben, werden die Mittel auch für Ersatzbeschaffungen eingesetzt. Bisher sind die Gelder immer gut verteilt gewesen.
K. Rössler	
	Aus beruflicher Erfahrung sind Caritas Kitas sehr gut aufgestellt und ausgestattet. Ein Trägerwechsel würde neue positive Möglichkeiten aufstellen.
Frau Nies	
	Defekte Spielgeräte, Spielzeuge und Ähnliches, aber auch ungeplante Defekte werden zeitnah ersetzt.

Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Elternverein Elspe e.V.:

J. Asshoff	
	Wie wird mit Geldern, die aus bspw. einem Weihnachtsbasar oder einem Flohmarkt entstehen umgegangen?
Frau Nies	
	Es erfolgen Kassenstürze mit der Kita Leitung. Alle Gelder werden zweckgebunden für die Kita eingesetzt. Als Kostenstelle muss nur die Kita deklariert werden.

A. Reichling	
	Kann der Elternverein auch in einen Förderverein umgewandelt werden?
J. Hüttmann	
	Laut Notar müsste dazu eine 100%tige Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Der Vorstand der Kita muss allerdings nach Wechsel des Trägers noch weitere drei Jahre bestehen bleiben. Dies liegt an Verwendungsnachweisen.
Th. Grebe	
	Andere Kitas hatten bereits zum Wechsel einen bestehenden Förderverein. Allerdings muss auch dieser einen Vorstand haben. Problematisch wird es, dass der aktuelle Vorstand, drei Jahre nach Wechsel des Trägers keine Kinder mehr in der Kita haben wird.
	Die Überlegung an einem Förderverein bestehen. Allerdings muss hier noch geschaut werden, inwiefern der Vorstand über die bestehenden Mittel verfügen darf.

A. Reichling	
	Werden Schließstage durch die Caritas vorgegeben?
Frau Clemens	
	Wir sind an rechtliche Vorgaben gebunden und verteilen so die Schließstage.
J. Hüttmann	
	Schließstage werden mit der Führung abgesprochen und nach gesetzlichen Vorgaben mit der Caritas abgestimmt.

L. Reichling	
	Verändert sich etwas bei den Neuaufnahmen für Kinder?

Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Elternverein Elspe e.V.:

Frau Nies	
	Die bestehenden Verfahren verbleiben wie gehabt, es werden allerdings örtliche Gegebenheiten berücksichtigt.

Aufgrund der, zu dem Zeitpunkt bestehenden Länge der Sitzung, wurde von Th. Grebe eine Pause für offene Gespräche vorgeschlagen. Diese wurde durch die Sitzung bestätigt.

Nach einer Pause wurde die Sitzung durch Th. Grebe eröffnet. Hier wurden entstandene Fragen an die Vertreter der Caritas angesprochen. Dies bestätigte sich allerdings nicht. Th. Grebe dankte, Frau Clemens, Frau Nies und Herrn Block für ihr kommen, die aufgewendete Zeit und die Beantwortung der entstandenen Fragen, stellvertretend für alle Anwesenden. Diese wurden nun um 20:15 Uhr aus der Sitzung verabschiedet, damit in den offiziellen Teil der Sitzung übergegangen werden konnte.

Nun konnten Fragen an den Vorstand gestellt und beantwortet werden.

S. Ellinger	
	Macht der Vorstand in dieser Konstellation die nächsten drei Jahre weiter?
Th. Grebe	
	Es wäre sinnvoll den Vorstand in dieser Besetzung weiter laufen zu lassen.

L. Reichling	
	Biete im Zuge des Wechsels meine Hilfe als gelernte Personalerin in Hinsicht auf Umstellung Arbeitsverträge der Mitarbeiter an.
Th. Grebe	
	Die Verträge der Mitarbeiter werden für mindestens ein Jahr übernommen. Anpassungen erfolgen lediglich bei Fehlern in der Gehaltseinstufung
A. Nahten	
	Fallen die Verträge für die Mitarbeiter positiv aus oder laufen wir Gefahr, dass nach einem Wechsel, der Kita das Personal kündigt?
Th. Grebe	
	Bei den Verträgen ändert sich der Tarifvertrag. Aktuell wird nach TVÖD bezahlt, nach dem Wechsel wird nach AVR, einem Hauseigenen Vertrag der Caritas bezahlt.

Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Elternverein Elspe e.V.:

M. Nolden	
	Aktuell werden alle Mitarbeiter, nach dem TVÖD bezahlt. Einziger Unterschied hier sind Umstellungen, die etwas zeitnaher entschieden und umgesetzt werden. Nach AVR stellt sich kein Mitarbeiter schlechter.

Thomas Grebe wandte sich an die Runde, ob noch mehr Fragen bestehen würden. Dies war nicht der Fall. Nun wurde durch Th. Grebe die Versammlung zum relevantesten Tagesordnungspunkt moderiert. Die Abstimmung über den Beschluss des Träger-Wechsels.

Da die Versammlung fristgerecht und satzungskonform einberufen wurde, stellt sich diese in einfacher Mehrheit als beschlussfähig dar. Es wurde um das Handzeichen gebeten. Als Resultat in Zahlen stellte sich folgendes dar:

- 18 Stimmen für den Wechsel
- 1 Stimmen gegen den Wechsel
- 1 Enthaltung

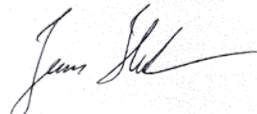
Somit wird der Vorstand mit dem Beschluss des Trägerwechsels beauftragt.

An den Vorstand wurden keine weiteren Themenanträge gestellt, sodass die Versammlung um 20:22 durch Thomas Grebe geschlossen wurde.

Lennestadt den 20.08.2023 Philip Nöker, Protokollführer



Lennestadt den 20.08.2023 Jens Hüttmann, 1. Vorsitzender



Kreis Olpe

Der Landrat
FD Finanzielle Jugendhilfen
AZ: 51.2/36 70 21

Beschlussvorlage

- Anlage(n)
- öffentlich
- nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
20.10.2023	268/2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	07.11.2023	5.	

Berichtersteller/-in (nur Kreistag):

Wechsel der Betriebsträgerschaft der Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ in Wenden-Altenhof auf den „Verein zur Förderung eines christlichen Kindergartens in Hünsborn e.V.“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Beschlussvorschlag:

Die Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“, Marienstraße 3, 57482 Wenden-Altenhof wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung des Elternwillens auf den „Verein zur Förderung eines christlichen Kindergartens in Hünsborn e.V.“ übertragen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Kindergartenverein Altenhof e.V. betreibt die dreigruppige Kindertageseinrichtung und das Familienzentrum „Kleine Strolche“, Marienstraße 3, 57482 Wenden-Altenhof. Grundstück und Gebäude stehen im Eigentum der Gemeinde Wenden.

Aufgrund der bereits praktizierten Zusammenarbeit der beiden Elternvereine in Altenhof und Hünsborn soll zur Erzielung von Synergieeffekten die Trägerschaft des Kindergartens Altenhof auf den Elternverein in Hünsborn übergehen. Der Elternverein in Hünsborn betreibt den viergruppigen Kindergarten „Unterm Regenbogen“ in Hünsborn.

Im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Elternvereins Altenhof am 09.08.2023 ist der Wechsel der Trägerschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf den Elternverein in Hünsborn mehrheitlich beschlossen worden. An dieser Versammlung hat die Vertretung des Elternbeirates teilgenommen. Mit Schreiben vom 18.10.2023 wurde der Kreis Olpe gebeten, alles Weitere für den Trägerwechsel zu veranlassen (Anlage 1). Das Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.08.2023 ist der Vorlage ebenfalls beigefügt (Anlage 2).

Das KiBiz (§ 10 Abs. 4) enthält nur dahingehend eine Regelung zum Trägerwechsel von Kindertageseinrichtungen, dass der Elternbeirat zu informieren und anzuhören ist. Zu beachten sind jedoch insbesondere die Regelungen im SGB VIII.

Nach § 4 Abs. 2 SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder geschaffen werden können. Die Übertragung der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ Altenhof auf den Elternverein in Hünsborn als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe steht insoweit im Einklang mit dieser gesetzlichen Regelung.

Zudem ist das in § 5 SGB VIII enthaltene Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu berücksichtigen. Danach haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Der Elternwille ist daher auch bei der Entscheidung über einen neuen Träger zu berücksichtigen. In dem vom Elternverein durchgeführten und beschriebenen Verfahren zum beabsichtigten Trägerwechsel ist der Elternwille einbezogen worden.

Der Elternverein in Hünsborn hat in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.08.2023 die Übernahme der Trägerschaft einstimmig beschlossen. Das Protokoll ist als Anlage 3 beigefügt.

Aufgrund des in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Elternvereins Altenhof am 09.08.2023 unter Berücksichtigung des Elternwillens herbeigeführten Beschlusses wird dem Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen, die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ in Wenden-Altenhof zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf den „Verein zur Förderung eines christlichen Kindergartens in Hünsborn e.V.“ zu übertragen.

Der Zeitpunkt kann noch nicht festgelegt werden, da erst nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss die weiteren erforderlichen Schritte beider Vereine (Erarbeitung und Beschlussfassung der Satzungsänderungen, Eintragung ins Vereinsregister etc.) erfolgen können.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt		
Konto		

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand				
Ertrag				

Investitionsmaßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung

Haushaltsmittel stehen im Planjahr **nicht** zur Verfügung

Deckungsvorschlag

ja bei Produkt

teilweise bei Produkt

nein

Erläuterungen:

Kindergartenverein Altenhof e.V.
Marienstraße 3
57482 Wenden

Altenhof, 18.10.2023

Kreis Olpe
Fachdienst Finanzielle Jugendhilfen
Herrn Kinkel
Westfälische Straße 75
57462 Olpe

Antrag auf Wechsel der Betriebsträgerschaft auf den „Verein zur Förderung eines christlichen Kindergartens in Hünsborn e.V.“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der seit geraumer Zeit praktizierten Zusammenarbeit der beiden Elternvereine in Altenhof und Hünsborn soll zur Erzielung von Synergieeffekten die Betriebsträgerschaft des Kindergartens in Altenhof auf den Elternverein in Hünsborn übergehen.

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unseres Elternvereins am 09.08.2023, an der auch Mitglieder des Elternbeirates anwesend waren, wurde folgender Beschluss mehrheitlich gefasst:

„Das Familienzentrum „Kleine Strolche“ Altenhof schließt sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit der KindergartenUNI „Unter'm Regenbogen“ Hünsborn unter der Trägerschaft „Verein zur Förderung eines christlichen Kindergartens in Hünsborn“ zusammen.“

Das Protokoll der Versammlung ist anliegend beigefügt.

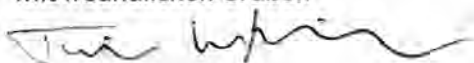
Einen gleichlautenden Beschluss hat der Elternverein Hünsborn in einer außerordentlichen Versammlung am 29.08.2023 gefasst.

Der Trägerwechsel soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Um den Trägerwechsel umzusetzen, sind Satzungsänderungen zu erarbeiten und zu beschließen bzw. ins Vereinsregister einzutragen.

Bevor diese Voraussetzungen geschaffen werden, ist jedoch ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Wir beantragten daher den Wechsel der Betriebsträgerschaft auf den „Verein zur Förderung eines christlichen Kindergartens in Hünsborn e.V.“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt um bitten darum, das Erforderliche zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



NN
(Kindergartenverein Altenhof e.V.)

Protokoll zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des Familienzentrums „Kleine Strolche“ Altenhof zur Wahl eines neuen Trägers am 09.08.2023

Beginn: 18:00 Uhr im Kindergarten „Kleine Strolche“ Altenhof

Anwesende: Mitglieder des Elternvereins Altenhof (siehe Anwesenheitsliste), der amtierende Vorstand von Altenhof (Timo Werlich, Gregor Solbach, Mavus Aydin und Thomas Lazar), die stellvertretende Leitung von Altenhof (Julia Krämer), das Leitungsteam der KindergartenUNI Hünsborn (Petra Rasche, Carina Rasche und Lorena Stock) sowie zwei Vertreter des Vorstandes (Eva Kettenring und Christian Wache) als Gäste.

TOP 1

1. Begrüßung und Vorstellung der Tagesordnung (siehe Einladung) durch den ersten Vorsitzenden Timo Werlich.
Er führt kurz in das Thema der Sitzung ein, indem er darlegt, dass der angestrebte Wechsel der Trägerschaft des Kindergartens Altenhof zum Elternverein der KindergartenUNI Hünsborn (Verein zur Förderung eines christlichen Kindergartens in Hünsborn e.V.) notwendig sei. Eine Auflösung beider Vereine und eine Neugründung hätten den Verlust der angesparten Gelder zur Folge.

TOP 2

2. Timo Werlich stellt fest, dass satzungsgerecht eingeladen worden sei.

TOP 3

3. Timo Werlich erkundigt sich, ob es aus der Versammlung weitere Anträge auf Änderung der Tagesordnung gibt. Dies wird von der Versammlung verneint.

TOP 4

4. Timo Werlich stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 5

5. Timo Werlich erläutert die Situation des Elternvereins Altenhof und die bisherige Zusammenarbeit mit der KindergartenUNI:
Nach dem Weggang der langjährigen Kindergartenleiterin und der plötzlichen Kündigung ihres Nachfolgers benötige der Kindergarten Altenhof dringend Unterstützung im Bereich der Verwaltung. Das Leitungsteam um Petra Rasche (Leitung KindergartenUNI Hünsborn) habe von der Situation erfahren und sei sofort bereit gewesen, ehrenamtlich zu helfen. Diese „erste Hilfe“ habe aber schnell nicht mehr nur das Tagesgeschäft umfasst, sondern sei notwendigerweise auch auf weitere Bereiche der Verwaltung ausgeweitet worden. Da sich die Leitung und das Verwaltungsteam bereits gut mit dem Kindergarten Altenhof ausgekannt habe, so Timo Werlich, habe der Vorstand des Elternvereins der KindergartenUNI sein Interesse an der Trägerschaft bekundet. Auch die Caritas habe Interesse an einer Trägerschaft gezeigt. Beide hätten sich vorgestellt, wobei der Vorstand und das Team letztlich klar eine Trägerschaft des Hünsborner Elternvereins favorisierte.

6. Julia Krämer (stellvertretende Leitung Altenhof) erläutert die Hauptgründe, warum sich das Team mehrheitlich für einen Wechsel zum Hünsborner Elternverein ausgesprochen hat: Die Trägerschaft durch einen lokalen Elternverein sei in den Augen des Teams sinnvoll, um kurze Dienstwege in Entscheidungen und Freiheiten bei der Wahl des zukünftigen Konzeptes zu haben.
7. Timo Werlich erklärt, warum sich der Vorstand für eben diese Trägerschaft ausspricht: Elternvereine müssten sich zunehmend mit einer immer größer werdenden Aufgabenflut auseinandersetzen, für die große Träger eigens Verwaltungspersonal beschäftigten. Dies sei jedoch finanziell für kleine Elternvereine kaum zu stemmen. Bei einem Zusammenschluss ergäben sich hier Synergieeffekte, da die Kosten für die Einstellung des notwendigen Verwaltungspersonals geteilt werden könnten. Die Verwaltungsaufgaben lägen eigentlich in der Verantwortung des Vorstandes, jedoch beanspruche dies mittlerweile so viel Zeit, dass es für Ehrenamtler schier nicht möglich sei, die Aufgaben gewissenhaft zu erledigen.
Eine schriftliche Abfrage bei den Eltern habe ergeben, dass sich nur 4 Eltern für eine Vorstellung der Caritas bei dieser MV ausgesprochen haben. Da durch die Befragung und das klare Ergebnis der Elternwille deutlich werde, habe sich der Vorstand von Altenhof dafür entschieden, die Caritas nicht zu dieser MV einzuladen.

TOP 6

8. Die Vertreter des Vorstandes der KindergartenUNI Hünsborn Eva Kettenring (erste Vorsitzende) und Christian Wache (Kassierer) stellen sich kurz vor.
9. Petra Rasche erklärt den ehrenamtlichen Einsatz mit christlichen Werten, die in der KindergartenUNI vermittelt würden und die auch im Alltag gelebt werden sollten. Ihr sei besonders wichtig, dass das Kind im Mittelpunkt allen pädagogischen Handelns stehen müsse, wobei die Eltern die Experten für die eigenen Kinder seien. Des Weiteren sei es ihr besonders wichtig, dass der zukünftige Vorstand – sollte sich die Versammlung für Hünsborn aussprechen – aus Vereinsmitgliedern aus Altenhof und Hünsborn bestehe.
10. Petra Rasche bezieht sich auf die Ausführung der Verwaltungskräfte der KindergartenUNI (Bianca Eich und Sabrina Mülder) und informiert die Eltern darüber, dass zu Beginn des Kindergartenjahres sechs Kinder zu wenig aufgenommen wurden, was das Leitungsteam jedoch wieder korrigieren konnte. Außerdem gebe es zu viele Personalstunden.
11. Petra Rasche stellt im Folgenden anhand einer PPP vor, wie eine Zusammenlegung strukturell aussehen könnte. (siehe Anhang).
12. Carina Wache (Ständig stellvertretende Leitung Hünsborn) erläutert die mögliche Vorgehensweise der pädagogischen Arbeit in der Übergangszeit: Julia Krämer werde neben dem Leitungsteam der KindergartenUNI Ansprechpartner für die Eltern in Altenhof sein und die Leitungsfunktion in der nächsten Zeit kommissarisch übernehmen.
13. Gregor Solbach (zweiter Vorsitzender Altenhof) informiert die Eltern über das Vorhaben des Kreisjugendamtes Olpe und der Gemeinde, in der Gemeinde Wenden eine weitere Kindergartengruppe einzurichten. Zur Wahl stünden die Kindergärten Altenhof und Möllmicke. In Altenhof könnte möglicherweise eine vierte Gruppe im Obergeschoss entstehen. Zurzeit könne die obere Etage jedoch nicht genutzt werden, da zunächst Umbauten im Bereich des Brandschutzes getätigt werden müssten.
 Petra Rasche sichert zu, den Brandschutzingenieur (Jens Winnersbach) zu Rate zu ziehen. Sie macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass unterschiedliche Aufgaben/Beauftragungen (Brandschutzhelfer, Sicherheitsbeauftragte, Hygienebeauftragte, Kinderschutzfachkraft, Elektrofachkraft etc.) dringend im Team zugeteilt werden müssen.

14. Timo Werlich erläutert, dass für einen Zusammenschluss beider Vereine die Satzungen geändert und notariell beglaubigt werden müssten.

TOP 7

15. Timo Werlich stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

Das Familienzentrum „Kleine Strolche“ Altenhof schließt sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit der KindergartenUNI „Unter'm Regenbogen“ Hünsborn unter der Trägerschaft „Verein zur Förderung eines christlichen Kindergartens in Hünsborn“ zusammen.

Vorab wird abgestimmt, ob die Wahl geheim oder offen stattfinden soll. Die Mitglieder sprechen sich einstimmig für eine offene Wahl aus. Timo Werlich weist darauf hin, dass eine Stimme pro Familie abgegeben werden kann.

Der Antrag wird einstimmig angenommen. (17x Ja; 0x Nein; 0x Enthaltung)

16. Eva Kettenring erläutert die weitere Vorgehensweise:
Zunächst müsse auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Elternvereins Hünsborn am 28.08.2023 derselbe Antrag zur Abstimmung gestellt werden. Bei einem positiven Ergebnis werde der Jugendhilfeausschuss im November über die Zusammenlegung abstimmen. Wenn sich das Kreisjugendamt ebenfalls mit der Zusammenlegung einverstanden erkläre, würde die Satzungen beider Vereine an einen Notar übergeben, der sie aufeinander abstimmen müsse. Auf weiteren außerordentlichen MVs würden die Satzungsänderungen zur Abstimmung gestellt und schließlich eine gemeinsame MV abgehalten, in der ein gemeinsamer Vorstand gewählt werde.
17. Petra Rasche bittet die Eltern um Offenheit und erläutert ihren Führungsstil. Julia Krämer schließt sich Petra Rasche an und bedankt sich beim Verwaltungs- und Leitungsteam von Hünsborn für die ehrenamtlichen Tätigkeiten. Zudem bedankt sie sich beim Team aus Altenhof für den Zusammenhalt in der schwierigen vergangenen Zeit.

TOP 8

18. Von Elternseite wird angemerkt, dass viele Eltern in der Vergangenheit die Kinder mit einem „schlechten Gefühl“ gebracht hätten, da die Eltern die Spannungen gemerkt hätten und man bittet auch um Offenheit zwischen Team, Eltern und Leitung.
19. Timo Werlich informiert die MV darüber, dass er aufgrund seines Umzugs schnellstmöglich sein Amt als Erster Vorsitzender niederlegen wolle und erkundigt sich nach einem möglichen Nachfolger. Petra Rasche stellt jedoch klar, dass diese Vorgehensweise nicht möglich sei und er sein Amt bis zur nächsten Wahl ausüben müsse. Timo Werlich stimmt Petra Rasche zu.
20. Timo Werlich bedankt sich bei allen Anwesenden für ihr Erscheinen und dem Vorstand und Leitungsteam der KindergartenUNI für ihren unermesslichen Einsatz und schließt die Sitzung um 19:36.



Protokoll Außerordentliche Mitgliederversammlung am 28.08.2023

Durchführender Verein: Verein zur Förderung eines christlichen Kindergartens in Hünsborn e.V.

Ort: KindergartenUNI „Unter'm Regenbogen“ in Hünsborn

Zeitraum: 19:02 Uhr bis 20:02 Uhr

Anwesend: Vorstand KindergartenUNI (Eva Kettenring, Christian Wache, Sandra Mersinger, Melina Stracke), Leitungsteam KindergartenUNI (Petra Rasche, Carina Wache, Lorena Stock), Mitarbeiter KindergartenUNI, Mitglieder des Elternvereins der KindergarteUNI (siehe Anwesenheitsliste)

Als Gäste: Vorstand Altenhof (Gregor Solbach, Thomas Lazar)

TOP 1: Begrüßung

- Die erste Vorsitzende, Eva Kettenring, begrüßt die Anwesenden und beginnt die außerordentliche Mitgliederversammlung um 19:02 Uhr in den Räumlichkeiten der KigaUNI Hünsborn. Sie bedankt sich für das zahlreiche Erscheinen und führt kurz in die Thematik ein.

TOP 2: Formales

- Eva Kettenring stellt die form- und fristgerechte Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 3: Anträge auf Änderung der Tagesordnung

- Eva Kettenring stellt die Tagesordnung vor. Es gibt keine Anträge auf Änderung der TO.

TOP 4: Informationen zur bisherigen Zusammenarbeit mit dem Kindergarten

Altenhof

- Vorstellung Situation Altenhof durch Leitung Petra Rasche: Das Leitungs- und Verwaltungsteam der KigaUNI habe seit einigen Wochen ehrenamtliche Hilfe im Kiga Altenhof geleistet, was den Eltern bekannt

war. In diesem Zusammenhang wurde deutlich, dass sich sowohl das Team als auch der Vorstand einen Trägerwechsel wünschen. Der Elternverein der KigaUNI Hünsborn „Verein zur Förderung eines christlichen Kindergartens in Hünsborn e.V.“ habe daraufhin nach reiflicher Überlegung seine Trägerschaft angeboten. Diese wurde sowohl durch den Vorstand, durch das Team und letztendlich auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in Altenhof bestätigt.

- Sicht des Vorstandes in Bezug auf die Situation Altenhof durch Eva Kettenring: Aus finanziellen und verwaltungstechnischen Gründen sei eine Zusammenlegung beider Kindergärten unter der Trägerschaft des Elternvereins Hünsborn absolut sinnvoll. Die stetig steigenden Anforderungen und Aufgabenbereiche stellten Elternvereine vor eine enorme Herausforderung, wobei dieses Problem durch eine gemeinsame Verwaltung und eine gemeinsame Leitung gemindert werden könne. Auch auf persönlicher Ebene sei eine gute Zusammenarbeit gegeben.
- Petra Rasche stellt die mögliche zukünftige Gestaltung der zusammengelegten Kindergärten dar (siehe PPP):
 - Vorstellung zukünftiger Vorstand (siehe PP Folie 3)
 - Vorstellung Geschäftsebene (siehe PP Folie 4)
 - Vorstellung Elternbeirat (siehe PP Folie 5); Petra Rasche bedankt sich beim alten Elternbeirat von Hünsborn.
 - Vorstellung Technischer Dienst (siehe PP Folie 6)
 - Vorstellung Leitungsebene (siehe PP Folie 7)
 - Vorstellung Päd. Fachkräfte/Gruppen bzw. Jahrgänge/Familienzentrum/KindergartenUNI (siehe PP Folie 8)
 - Vorstellung Interne/Externe Dienstleistungen (siehe PP Folie 9)
 - Vorstellung Kooperationen (siehe PP Folie 10)
- Austausch/Fragen:
 - Frage 1: Werden Personalien geändert, oder bleiben die Erzieherinnen in ihren Kindergärten in Altenhof bzw. Hünsborn?
Antwort: Die Teams sollen so bestehen bleiben. Es sei dennoch wichtig, dass hospitiert wird. Altenhof sei im Umbruch und möchte konzeptionell etwas verändern. Petra Rasche übergibt das Wort an Katharina und Julia (Leitungsteam Altenhof), die bestätigen, dass sie auf der Suche nach einem (offeneren) Konzept sind.
 - Frage 2:
Bleibt die U2 Gruppe in Hünsborn bestehen oder wird diese nach

Altenhof verlegt?

Antwort: Vornehmlich sollen in Hünsborn Hünsborner und in Altenhof Altenhofer Kinder genommen werden. Abhängig von Finanzen und Personal.

- Frage 3: Wie ist die Gebäudestruktur in Altenhof? Beginnen wir erneut mit Umbauten?

Antwort: Ja. Ggf. gibt es eine vierte Gruppe, wodurch der Umbau gefördert wird. Die letzten Jahre wurde wenig in das Gebäude investiert und von der Gemeinde unterstützt. In den letzten zwei Jahren wurde aber bereits in Decken, Dach, Fenster und eine Brandmeldeanlage investiert (ca. 100.000€).

- Frage 4: Wie steht es um die Finanzen in Altenhof?

Antwort: Altenhof ist ein gesunder Verein, es gibt kaum ein finanzielles Risiko.

TOP 5: Antrag

- Eva Kettenring stellt den Antrag (s.u.). Vor der Abstimmung wird er der Versammlung laut vorgelesen.
- **Antragstext:**
„Das Familienzentrum „Kleine Strolche“ Altenhof schließt sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit der KindergartenUNI „Unter'm Regenbogen“ Hünsborn unter der Trägerschaft „Verein zur Förderung eines christlichen Kindergartens in Hünsborn“ zusammen.“
- **Nach dem Verlesen des Antrages bittet Eva Kettenring um Handzeichen zunächst für Zustimmung, dann für Ablehnung und letztlich für Enthaltung.**
- **Ergebnis: Zustimmungen: 51; Ablehnung: 0; Enthaltungen: 3**
- **Es wird festgestellt, dass der Antrag mit diesem Votum angenommen ist.**
- Bei Fragen stehe der Vorstand, sowie das Leitungsteam jederzeit zur Verfügung.

TOP 6: Wahl des Elternbeirates für das Kindergartenjahr 2023/2024

1. Elternbeiratswahl durch Carina Wache: Sie bittet Interessierte sich zu melden oder vorschlagen zu lassen.
Einstimmige Wahl der neun vorgeschlagenen Mitglieder des

Elternbeirates:

1. Alexandra Vierschilling
2. Nathalie Clemens-Derand
3. Sara Gräb
4. Ramona Schellberg
5. Sandra Engel
6. Melanie Erlach
7. Christina Halbe
8. Nina Stracke
9. Janine Sackewitz

TOP 7: Verschiedenes

Es gibt keine Äußerungen zu diesem TOP.

Eva Kettenring beendet die Sitzung um 20:02 Uhr.



Sandra Mersinger

Kreis Olpe

Der Landrat
FD Finanzielle Jugendhilfen
AZ: 51.31/36.10.40

Beschlussvorlage

Anlage(n)

öffentlich

nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
18.10.2023	265/2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	07.11.2023	6.	

Berichtersteller/-in (nur Kreistag):

Zuschussantrag des Evangelischen Kirchenkreises Siegen für eine Ergänzungsbeschaffung sowie die damit verbundene Renovierung im Gemeindehaus der Ev. Kirchengemeinde Olpe

Beschlussvorschlag:

1. Dem Ev. Kirchenkreis Siegen wird für das Gemeindehaus der Ev. Kirchengemeinde Olpe gemäß Ziffer 8.2 (Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung) des Fachplans Kinder- und Jugendarbeit ein Kreiszuschuss in Höhe von **5.334,57 €** bewilligt.

Die Gesamtkosten der Ergänzungsbeschaffung werden mit 8.890,95 € anerkannt.

2. Dem Ev. Kirchenkreis Siegen wird für das Gemeindehaus der Ev. Kirchengemeinde Olpe gemäß Ziffer 8.2 (Renovierung) des Fachplans Kinder- und Jugendarbeit ein Kreiszuschuss in Höhe von **2.045,68 €** bewilligt.

Die Gesamtkosten der Ergänzungsbeschaffung werden mit 3.409,46 € anerkannt.

3. Der Fachplan Kinder- und Jugendarbeit, Kap. 2, Ziffer 2.5.6 wird entsprechend fortgeschrieben.

Sachverhalt/Begründung:

Mit Schreiben vom 31.08.2023 wurde vom Ev. Kirchenkreis Siegen für die Küche der Jugendetage im Gemeindehaus der Ev. Kirchengemeinde Olpe ein Zuschuss für die Beschaffung eines mobilen Konvektomaten beantragt (Anlage 1).

Mit Schreiben vom 01.09.2023 und 23.10.2023 wurde ein weiterer Zuschuss für die Renovierung der Küche der Jugendetage im Gemeindehaus der Ev. Kirchengemeinde Olpe zur Nutzbarmachung des o. g. Konvektomats beantragt (Anlagen 2 und 3).

Aufgrund der Ergebnisse einer durchgeführten Bedarfsbefragung von jungen Menschen, die die Räumlichkeiten der Ev. Jugend im Gemeindeshaus Olpe nutzen, hat die Ev. Kirchengemeinde auf eigene Kosten ein „Küchenstudio“ einbauen lassen (vgl. Anlage 1).

Neben den normalen Kochangeboten wird dieses auch für die Zubereitung von Mahlzeiten zur Selbstversorgung bei Angeboten der Ev. Jugend, wie z. B. Projekte, Ferienspaß und Übernachtungsaktionen, genutzt. Bis zu 50 Personen werden dann über mehrere Tage, tlw. mehrmals täglich, mit Essen versorgt.

Im Laufe der Nutzung hat sich gezeigt, dass die vorhandene Ausstattung des Küchenstudios für die Verpflegung von großen Gruppen nicht ausreicht und auch viel Zeit des ehrenamtlichen Küchenteams in Anspruch nimmt, da beispielsweise nur ein Backofen vorhanden ist. Daher soll zur Ergänzung ein Konvektomat angeschafft werden. Für die Nutzbarmachung sind auch Anpassungen an der vorhandenen Kücheninfrastruktur notwendig.

Die Angebote der Ev. Jugend finden nicht nur in Olpe, sondern auch in Drolshagen und Wenden statt. Dort sind ebenfalls eigene Gebäude mit Küchen vorhanden, die für das Herstellen von Verpflegung für große Gruppen nicht geeignet sind. Damit aber die Angebote an allen Veranstaltungsorten stattfinden können, soll der Konvektomat mobil einsetzbar sein.

Die letzte vom Kreis Olpe geförderte Renovierungs- bzw. Anschaffungsmaßnahme hat im Jahr 2000 stattgefunden.

1. Zuschuss zu den Kosten für Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung

Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen für Pfarr- und Jugendheime können gemäß Kapitel 8.2 mit maximal 12,69 € pro Quadratmeter der für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Fläche gefördert werden. Sofern innerhalb eines Jahres kein Antrag gestellt wird, hat der Träger die Möglichkeit, den nicht genutzten Zuschuss in den nachfolgenden Jahren in Anspruch zu nehmen. Diese „Ansparmöglichkeit“ beträgt max. 10 Jahre.

In den vergangenen 10 Jahren ist kein Förderantrag gestellt worden, so dass eine Maximalförderung in Höhe von **7.727,78 €** möglich ist.

Das von der Ev. Kirchengemeinde eingeholte und der Verwaltung des Jugendamtes des Kreises Olpe vorgelegte Angebot für den Konvektomat weist anererkennungsfähige Gesamtkosten in Höhe von **8.890,95 €** auf. Hiervon können gemäß Fachplan 60 % als Zuschuss bewilligt werden. Die errechnete Förderung beträgt somit **5.334,57 €**.

Finanzierungsplan

Beantragte anererkennungsfähige Gesamtkosten	8.890,95 €
davon Kreiszuschuss (60 %)	5.334,57 €
davon Eigenanteil des Trägers (40 %)	3.556,38 €

Der Eigenanteil des Trägers soll durch Rücklagen refinanziert werden.

2. Zuschuss zu den Kosten der Renovierung

Aufgrund der Anschaffung und der Nutzbarmachung des Konvektomats sind an der vorhandene Kücheninfrastruktur entsprechende Renovierungsmaßnahmen erforderlich.

Im Einzelnen sind folgende Arbeiten erforderlich:

- Verlegung von Wasser- und Abwasserleitungen
- Durchführung von Elektroarbeiten

- Austausch des nicht mehr nutzbaren Kochfeldes gegen ein Induktionskochfeld
- Anbau eines Regalsystems an die vorhandenen Kochinsel

Gemäß den der Verwaltung des Jugendamtes vorliegenden Kostenvoranschlägen belaufen sich die anerkennungsfähigen Gesamtkosten auf **3.409,46 €**.

Der förderfähige Betrag kann gemäß Ziff. 8.2 (Renovierung) des Fachplans Kinder- und Jugendarbeit des Kreises Olpe mit 60 % gefördert werden, so dass sich ein Kreiszuschuss von **2.045,68 €** ergibt.

Finanzierungsplan

Beantragte anerkennungsfähige Gesamtkosten	3.409,46 €
davon Kreiszuschuss (60 %)	2.045,68 €
davon Eigenanteil des Trägers (40 %)	1.363,78 €

Der Eigenanteil des Trägers soll durch Rücklagen refinanziert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt	36.362.0100	Kinder- und Jugendarbeit
Konto	I 09362001-1978180	Zuschüsse für Investitionen

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand				
Ertrag				

Investitionsmaßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung	7.380,25 €			

<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:

Kreis Olpe
Jugendhilfeausschuss
Westfälische Str. 75
57462 Olpe

Kreis Olpe	
PSt. Eing.	05. Sep. 2023

Betreff:

Antrag zur Förderung eines mobilen Konvektomaten
Fachplan Kinder & Jugendarbeit 8.2 Jugendfreizeiteinrichtungen: Einrichtung,
Ersatz- & Ergänzungsbeschaffungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragt die Ev. Jugend der Kirchengemeinde Olpe die Förderung eines mobilen Kovektomaten in der oben genannten Position.

Im Jahr 2019 hat die Ev. Kirchengemeinde Olpe nach einer eigenen Bedarfsbefragung unter Kindern und Jugendlichen festgestellt, dass gemeinsames Kochen und Essen in der Gemeinschaft einen hohen Stellenwert einnimmt und damit für die Kinder- & Jugendarbeit eine hohe Relevanz hat. Um auf die Erhebung zu reagieren hat die Ev. Kirchengemeinde Olpe auf eigene Kosten und als Investition in junge Menschen in der Gemeinde (Gemeindehaus Olpe – Jugendetage) ein Küchenstudio in die Räumlichkeiten der Ev. Jugend einbauen lassen. 10-15 Teilnehmende können dort gemeinsam, nach zahlreichen Einschränkungen durch die Corona Pandemie in den Jahren 2020/2021, an den unterschiedlichsten Kochworkshops teilnehmen und ihre Fähigkeiten in Sachen Küchenzubehör, Schneide-techniken, Aufbewahrung und Verarbeitung von Lebensmitteln, Nachhaltigkeit, saisonales Essen, Gesundheitsbewusstsein und Ernährungsbildung schulen.

Das große Küchenstudio wird außerdem zur Zubereitung von Mahlzeiten der Selbstversorgung innerhalb aller angebotenen Projekte, Ferienspaß & Betreuung und Übernachtungsaktionen genutzt. Dabei hält die Ev. Jugend bei den meisten ihrer Angebote Plätze für insgesamt 50 Personen vor, deren Verpflegung zum Teil über mehrere Mahlzeiten und Tage gesichert werden muss.

Im Laufe der Nutzung des Küchenstudios hat sich gezeigt, dass ein einzelner haushaltsüblicher Backofen für die Verköstigung von Kinder- & Jugendgruppen nicht ausreichend ist und zu viel Zeit von ehrenamtlichen Küchenteams in Anspruch nimmt. Zur optimierten Inanspruchnahme und als Ergänzungsanschaffung innerhalb des Küchenstudios beantragt die Ev.



Referat für Jugend und
Gemeindepädagogik

Region 5

KG Freudenberg, Oberfisch-
bach, Oberholzklau, Olpe,
Trupbach-Seelbach

Lisa Lenzian
Jugendreferentin

Frankfurter Straße 17
57462 Olpe
Tel.: 02761 40248
Fax: 0271 5711
E-Mail: lisa.lenzian@kk-si.de

www.kirchenkreis-siegen.de

31. August 2023

Bankverbindungen:

Sparkasse Siegen
BLZ 460 500 01
Kto.Nr. 2 114 502
IBAN: DE38 4605 0001
0002 1145 02
BIC: WELADED1SIE

KD-Bank eG Dortmund
BLZ 350 601 90
Kto.Nr. 2 001 281 049
IBAN: DE79 3506 0190
2001 2810 49
BIC: GENODED1DKD

Jugend der Kirchengemeinde Olpe die Bezuschussung eines mobilen Konvektomaten.

Ein Konvektomat ist eine Art Großraum Backofen der Heißluft und Dampfgaren in einem Gerät vereint und sogar miteinander kombinieren kann. Auf geringer Stellfläche lässt sich damit gleichzeitig für viele Menschen Essen zubereiten. Der Funktionsradius umfasst dabei Grillen, Braten, Backen, Frittieren, Schmoren und Dämpfen. Das Gerät ist einfach in der Handhabung, reinigt sich effektiv selbst und ist ausgezeichnet mit der nachhaltigen Produktion des Geräts und dem geringen Energieverbrauch.

Die Ev. Jugend Olpe hat mit ihren drei Bezirken Olpe, Drolshagen und Wenden unterschiedliche Veranstaltungsorte der zahlreichen Angebote für Kinder & Jugendliche. Eines haben aber alle drei Gebäude der Standorte mit der Ausstattung ihrer Küchen gemeinsam: Überall ist nur ein einziger haushaltsüblicher Backofen vorhanden. Um die Verpflegung von Kindern & Jugendlichen allseits zu gewährleisten ist der Anspruch an den Konvektomaten, dass er mobil eingesetzt werden kann. Durch eine Mobilität ergeben sich über die beschriebene Nutzung hinaus schon jetzt neue Ideen für Angebote in der Kinder & Jugendarbeit z.B. Plätzchen backen auf dem Weihnachtsmarkt, Kochen für Gäste oder ein Ferien Kochcamp.

Damit beantragt die Ev. Jugend der Kirchengemeinde Olpe höflichst die Bezuschussung eines mobilen Konvektomaten mit dem Höchstsatz (60%) in der Förderposition 8.2. Jugendfreizeiteinrichtungen: Einrichtung, Ersatz- & Ergänzungsbeschaffungen des Kinder- und Jugendförderplans im Kreis Olpe. Die Restkosten werden von der Ev. Kirchengemeinde Olpe als Träger der Ev. Jugend getragen.

Über eine positive Rückmeldung freuen sich alle Kinder und Jugendlichen, ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Ev. Jugend Olpe.

Vielen Dank für die Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen


**Ev. Jugend
Olpe**
Gemeindepädagogin Lisa Lenzian


Finanzkirchmeisterin Doris Thieme

**Evgl. Kirchengemeinde
Frankfurter Straße 17
57462 Olpe / Biggensee
Tel. 0 27 61 / 20 10**


Vorsitzender des Presbyteriums Olpe

Angebote der Ev. Jugend Kirchengemeinde Olpe

JÄHRLICH FESTE ANGEBOTE

- **Wald & Wiesen Tage**
 - Erste Osterferien Woche
 - Montag bis Donnerstag 9:00 – 15:00 Uhr
 - Drolshagener Land
- **Kinder Kunst Woche**
 - Zweite Sommerferien Woche
 - Montag bis Freitag 9:00 – 16:00 Uhr
 - Ev. Gemeindezentrum Wenden
- **Kinder Projekt Tage**
 - Pfingstwochenende
 - Freitag bis Sonntag mit Übernachtung
 - Ev. Gemeindehaus Olpe
- **Kanuwochenende für Kinder**
 - Letztes Wochenende in den Sommerferien
 - Freitag bis Sonntag mit Übernachtung
 - Ev. Gemeindehaus Olpe + Olpe Biggensee
- **Kanuwochenenden für Jugendliche**
 - Letztes August Wochenende + erstes September Wochenende
 - Samstag und Sonntag 9:00 – 15:00 Uhr
 - Olpe Biggensee
- **Mitarbeiterschulung JULEICA + Aufbauausbildung**
 - Zweite Herbstferienwoche
 - Sonntag bis Freitag mit Übernachtung
 - Abenteuerdorf Wemlighausen
- **Church 4 You**
 - Monatliches Gruppenangebot
 - Freitag 18:00-21:30 Uhr
 - Ev. Gemeindehaus Olpe
- **Jugendgottesdienste**
 - 1x im Halbjahr
 - Freitag 18:00 – 21:00 Uhr
 - Abwechselnd Ev. Gemeindehaus Olpe und Ev. Gemeindezentrum Wenden
- **Konfirmanden Freizeit**
 - Wochenende Ende Januar
 - Freitag bis Sonntag mit Übernachtung
 - Jugendbildungsstätte Wilgersdorf

JÄHRLICH WECHSELNDE ANGEBOTE 2022-2023

- Mädchen Freizeit
 - Wochenende im November
 - Freitag bis Sonntag mit Übernachtung
 - Abenteuerdorf Wemlighausen

- Mädchen Tage
 - Wochenende im Frühjahr
 - Samstag 15:00-22:00 Uhr und Sonntag 9:00-15:00 Uhr
 - Ev. Gemeindehaus Olpe

- Outdoor Games
 - Wochenende im Juni
 - Samstag 16:00 – 22:00 Uhr
 - Hundeplatz Rosenthal

- Ausflug Bonfire Festival Siegen
 - Wochenende im August
 - Samstag 15:00 – 22:00 Uhr
 - Erfahrungsfeld Schön & Gut Siegen

- Ausflug Mr. Joy – Illusion, Zaubershow, Comedy
 - Wochenende im November
 - Freitag 16:00 – 22:00 Uhr
 - Schulaula Freudenberg

- Movie Night
 - 2x im Jahr, Frühjahr und Herbst
 - Freitag 18:00 – 23:00 Uhr
 - Ev. Gemeindehaus Olpe

- Backen vor Weihnachten
 - Wochenende im November
 - Samstag 14:00 – 19:00 Uhr und Sonntag 10:00 – 15:00 Uhr
 - Ev. Gemeindehaus Olpe

- Mitarbeiter/innen Abend
 - 2x im Jahr, Frühjahr und Herbst
 - Sonntag 17:00 – 22:00 Uhr
 - Ev. Gemeindehaus Olpe

- Outdoor Cooking
 - Wochenende im Mai
 - Samstag 14:00 – 20:00 Uhr
 - Ev. Gemeindezentrum Wenden

- Camping Tage
 - Wochenende im Mai
 - Samstag bis Sonntag mit Übernachtung
 - Ev. Gemeindezentrum Wenden

Kreis Olpe
Jugendhilfeausschuss
Westfälische Str. 75
57462 Olpe

Kreis Olpe	
PSt. Eing.	05. Okt. 2023

Betreff:

Antrag zur Förderung von Renovierungsarbeiten zum Anschluss eines Konvektomaten
Fachplan Kinder & Jugendarbeit 8.2. Jugendfreizeiteinrichtungen:
Renovierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragt die Ev. Jugend der Kirchengemeinde Olpe die Förderung der Renovierungsarbeiten zum Anschluss eines Konvektomaten mit dem Höchstsatz von 60%. Die Restkosten werden durch den Träger der Ev. Jugend (Ev. Kirchengemeinde Olpe) übernommen.

Damit beziehen wir uns auf unseren Antrag zur Anschaffung eines mobilen Konvektomaten in der Position 8.2 aus dem Förderplan Kinder & Jugendarbeit: Jugendfreizeiteinrichtungen – Einrichtung, Ersatz- & Ergänzungsbeschaffungen.

Um das Gerät in Betrieb nehmen zu können ist die Neuverlegung von Wasseranschluss & -abfluss, Steckdosen und Starkstrom notwendig. Die Renovierungsarbeiten beziehen sich dabei auf den Standort des Geräts im Küchenstudio der Jugendetage des Ev. Gemeindehaus Olpe (Frankfurter Str. 17).

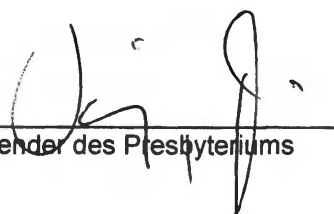
Im Anhang können sie die Kosten den Angeboten der regionalen Unternehmen zur Renovierung entnehmen.

Wir freuen uns über eine positive Rückmeldung und bedanken uns für die Bearbeitung des Antrags.

Mit freundlichen Grüßen


**Ev. Jugend
Olpe**
Gemeindepädagogin Lisa Lenzian


Finanzkirchmeisterin Doris Thieme


Vorsitzender des Presbyteriums



Referat für Jugend und
Gemeindepädagogik

Region 5

KG Freudenberg, Oberfisch-
bach, Oberholzklau, Olpe,
Trupbach-Seelbach

Lisa Lenzian
Jugendreferentin

Frankfurter Straße 17
57462 Olpe
Tel.: 02761 40248
Fax: 0271 5711
E-Mail: lisa.lenzian@kk-si.de

www.kirchenkreis-siegen.de

1. September 2023

Bankverbindungen:

Sparkasse Siegen
BLZ 460 500 01
Kto.Nr. 2 114 502
IBAN: DE38 4605 0001
0002 1145 02
BIC: WELADED1SIE

KD-Bank eG Dortmund
BLZ 350 601 90
Kto.Nr. 2 001 281 049
IBAN: DE79 3506 0190
2001 2810 49
BIC: GENODED1DKD

Kreis Olpe
Jugendhilfeausschuss
Westfälische Str. 75
57462 Olpe

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Renovierungsantrag vom 01.09.2023 haben sich nachfolgende Sachverhalte ergeben, die eine Ausweitung der Renovierungsarbeiten erforderlich machen.

Der bisher genutzte Backofen verhindert die Verlegung des Wasserzulaufs bzw. des -ablaufs für den Konvektomaten. Außerdem ist dieser Ofen defekt und kann zukünftig durch den Konvektomaten ersetzt werden. Allerdings sind das Kochfeld und der Backofen miteinander gekoppelt (Kombigerät), so dass das Ceranfeld alleinstehend nicht verwendet werden kann.

Da nicht alle Mahlzeiten in einem Konvektomaten zubereitet werden können, ist die Installation eines neuen Kochfeldes erforderlich. Aufgrund seines um 20-30 % niedrigeren Stromverbrauchs im Vergleich zu einem herkömmlichen Ceranfeld soll ein Induktionskochfeld verbaut werden.

Für die Lagerung von Lebensmittel und Kochutensilien soll die vorhandene Kochinsel um ein Regelsystem erweitert werden.

Über eine positive Rückmeldung würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen.


Lisa Lenzian
**Ev. Jugend
Olpe**



Referat für
Jugend und
Gemeindepädagogik

Region 5

KG Freudenberg,
Oberfisch-
bach, Oberholzklau,
Olpe, Trupbach-
Seelbach

Lisa Lenzian
Jugendreferentin

Frankfurter Straße 17
57462 Olpe
Tel.: 02761 40248
Fax: 0271 5711
E-Mail:
lisa.lenzian@kk-si.de

www.kirchenkreis-siegen.de

23. Oktober 2023

Bankverbindungen:
Sparkasse Siegen
BLZ 460 500 01
Kto.Nr. 2 114 502
IBAN: DE38 4605 0001
0002 1145 02
BIC: WELADED1SIE

KD-Bank eG Dortmund
BLZ 350 601 90
Kto.Nr. 2 001 281 049
IBAN: DE70 3506 0100

Kreis Olpe

Der Landrat
Regionales Bildungsbüro
AZ:

Informationsvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17.10.2023	262/2023
------------	----------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	07.11.2023	7.1	

Berichtersteller/-in (nur Kreistag):

Sozialdatenauswertung des Regionalen Bildungsbüros

Sachverhalt/Begründung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) am 02.05.2023 bestand Einvernehmen, dass in der Sitzung des JHA am 07.11.2023 über die bereits stattfindenden datenbasierten Analysen des Regionalen Bildungsbüros (RBB) berichtet wird.

Die Leiterin des RBB, Frau Susanne Spornhauer, wird in der Sitzung mittels einer Präsentation informieren.

Kreis Olpe

Der Landrat
FD Finanzielle Jugendhilfen
AZ: 51.1 / 36.00

Informationsvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

10.10.2023	244/2023
------------	----------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	07.11.2023	7.2	

Berichtersteller/-in (nur Kreistag):

Wahl der Jugendhauptschöffinnen und -schöffen sowie der Jugendersatzschöffinnen und -schöffen für die Jugendkammern des Landgerichts Siegen und für das Jugendschöffengericht Olpe für die Amtszeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

Sachverhalt/Begründung:

Die Ausschüsse bei den Amtsgerichten Olpe und Lennestadt zur Wahl der Jugendhauptschöffinnen und -schöffen sowie der Jugendersatzschöffinnen und -schöffen für die Jugendkammern des Landesgerichts Siegen und für das Jugendschöffengericht Olpe für die Amtsperiode vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 haben in ihren Sitzungen am 21. und 28. September 2023 folgende Personen gewählt:

Jugendhauptschöffinnen und -schöffen für die Jugendkammern des Landgerichts Siegen

aus dem Bezirk des Amtsgerichts Olpe:

- Lingemann, Christiane Maria, Bremger Weg 84, 57439 Attendorn
- Kauschke-Gehring, Astrid, Am Oberen Stötchen 11, 57462 Olpe
- Stein, Andreas, Zum Honigsack 15, 57462 Olpe
- Stachelscheid, Joachim, Lindenstraße 4, 57489 Drolshagen
- Pechmann, Jürgen, Panoramaweg 9, 57482 Wenden

aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lennestadt:

- Schmitz, Hildegard Martha, Ahauser Straße 23, 57413 Finnentrop
- Färber, Dorothee, Finkenweg 3, 57399 Kirchhundem
- Schlüter, Matthias, Sandstraße 18, 57368 Lennestadt

Jugendhauptschöffinnen und -schöffen für das Jugendschöffengericht Olpe

aus dem Bezirk des Amtsgerichts Olpe:

- Fricker, Gudrun, Birkenfeld 23 a, 57439 Attendorn
- Arns-Schneider, Dorothea-Maria, Friedensstraße 9, 57482 Wenden
- Bröcher, Markus, Fasanenweg 3 a, 57462 Olpe

- Wurm, Thomas, Imbergstraße 43, 57462 Olpe
- Neumann, Claus-Dieter, Auf dem Beul 4, 57489 Drolshagen

aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lennestadt:

- Beule, Petra, Wiemker Weg 10, 57413 Finnentrop
- Drixelius, Angelika, Grüner Weg 15, 57413 Finnentrop
- Kramer, Christian, Bonzeler Str. 7, 57368 Lennestadt

Jugendersatzschöffinnen und -schöffen für das Jugendschöffengericht Olpe

(Diese waren nur aus dem Bezirk des Amtsgerichts Olpe zu wählen.)

- Mehlich, Michaela Anna, Münchener Straße 69, 57439 Attendorn
- Ciochon, Thea Janina, Am Himmelsberg 46, 57439 Attendorn
- Roos-Hupertz, Melanie, Schwalbenweg 6, 57489 Drolshagen
- Stallmann, Julia, Gerlinger Weg 49, 57482 Wenden
- Deitert, Jürgen, Matthiasstraße 33, 57482 Wenden
- Barth, Matthias, Münchener Straße 29 a, 57439 Attendorn
- Münch, Jakob, Neue Straße 15, 57439 Attendorn
- Bock, Christian, Bramicke 5, 57462 Olpe